

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 55 (1952)

Artikel: Von der glarnerischen Nüchternheit : Untersuchungen über die
Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde
Autor: Vischer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der glarnerischen Nüchternheit

Untersuchungen über die Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde

von *Eduard Vischer*

Wer nicht nur unsere Glarner Landsgemeinde kennt, sondern auch den Unterwaldner oder Appenzeller Tagungen dieser Art einmal einen Besuch abgestattet hat, dem wird mancher Unterschied aufgefallen sein. Nicht nur wird er noch heute mit einem Beobachter aus dem 18. Jahrhundert enig gehen, dem schon damals auffiel, daß nirgends so viel diskutiert werde wie in Glarus¹, sondern es wird ihm als Gegenstück zu der gesteigerten politischen Bewegtheit und staatsrechtlichen Bedeutsamkeit der Glarner Landsgemeinde auch deren verhältnismäßig ärmliche Ausstattung mit formenden Elementen, mit äußerem Prunk und Zeremoniell augenfällig aufgehen. Daß Glarus von allen Landsgemeindekantonen das einfachste Zeremoniell habe, hat Heinrich Ryffel schon vor fünfzig Jahren bündig festgestellt, und J. J. Blumers großem Werk über die «Geschichte der schweizerischen Demokratien» ist das gleiche zu entnehmen². Es gilt zu fragen, *wie das zu verstehen sei, woher es komme*. Wir sind wohl zunächst geneigt, diese Einfachheit und Nüchternheit mit der um so größeren inneren Bedeutung der Glarner Landsgemeinde in Verbindung zu bringen. Nach einer Rede von Landammann Joachim Heer ist es ja «die

¹ *Jacob Gehring*, Das Glarnerland in den Reiseberichten des 17.—19. Jahrhunderts (in: 51. Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, 1943), zitiert S. 86 aus dem «Tagebuch einer Gesellschaft junger Reisender 1781» (aus dem «Helvetischen Kalender» für das Jahr 1783) u. a. folgendes: «Auf der Landsgemeinde [zu Glarus] spricht der gemeine Bürger mehr als sonst nirgends, und mehrere Angelegenheiten werden mit dem Volk beratschlagt als selbst in Appenzell.»

² *Heinrich Ryffel*, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903, S. 301: «Glarus hat von allen ... Kantonen das einfachste Landsgemeindezeremoniell.» S. 308: «Im Zaun zu Glarus ist die Form der Hegung einfacher als in allen andern Kantonen.» *J. J. Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Band I, St. Gallen 1850, Band II, 1, 1858, 2, 1859.

spezielle Mission, welche die Geschichte dem Glarnerlande zugeschrieben hat, in den engbegrenzten Tälern des Hochgebirges, auf dem Boden der alten Länderdemokratie den Geist der neuen Zeit aufzupflanzen»³. Eugène Rambert sah an der Glarner Landsgemeinde «la démocratie primitive en présence des complications infinies de la vie moderne»⁴. In der Tat ist ja die Glarner Landsgemeindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts von weitreichender großer, ja richtunggebender Bedeutung geworden, namentlich in sozialpolitischer Hinsicht. Indessen schließen sich das Vorhandensein eines ausgebauten Zeremoniells, der Reichtum überlieferter Formen überhaupt, und aktuelle Leistungsfähigkeit nicht aus.

In der festgestellten Kargheit der Formen scheint uns ein Stück des glarnerischen Volkscharakters zum Ausdruck zu gelangen. Diesem Charakterzug geht unsere Studie nach, doch versagen wir es uns ausdrücklich, andere glarnerische Eigentümlichkeiten mit dieser Formenkargheit auf einen Nenner zu bringen⁵. Aber wir dürfen nicht allein das Dauernde ins Auge fassen, läßt sich doch manches Spezifische des heutigen Landsgemeindezeremoniells nur aus seinem Werden verstehen. Historische Nachforschungen führen der Lösung der berechtigten Fragen entgegen, die sich hier aufwerfen lassen. Wir gehen dabei in einem ersten Teil von der *gegenwärtigen Landsgemeinde* aus und fassen deren formelle Bestandteile ihrem Wesen und Werden nach ins Auge, wobei wir bitten müssen, uns die Ausführungen über den *Inhalt* der Landsgemeindereden nicht zu sehr als Abschweifung anzukreiden. Hier konnten wir den Verlockungen unseres Materials nicht ganz widerstehen, was uns doch die strikte Observation der ursprünglichen Fragestellung hätte gebieten müssen. In einem zweiten Teil aber beleuchten wir die Formen der heutigen Landsgemeinde von

³ Vgl. den anonymen Bericht über die Landsgemeinde vom 6. Mai 1875 in den «Basler Nachrichten» vom 8. Mai 1875.

⁴ Eugène Rambert, Les Landsgemeindes de la Suisse (in: Bibliothèque universelle et revue suisse, tome 42, nouv. période, 1871, S. 537—571, spez. S. 554).

⁵ Dahin möchte sonst manches gerechnet werden, was Oswald Heer (Der Kanton Glarus, von Oswald Heer und J. J. Blumer, St. Gallen 1846, 7. Band des «Gemälde der Schweiz») in dem Kapitel «Charakterschilderung» (S. 284—290) beibringt, ebenso die Schlüsse, die P. Scheitlin («Meine Armenreise in den Kanton Glarus», St. Gallen 1820, wiedergegeben durch J. Gehring, a. a. O., S. 156) nach einer ersten kurzen Bekanntschaft mit Glarnern ziehen zu dürfen glaubte: «Den Nationalcharakter der Glarner bezeichnet Scheitlin als ‚kalt und mehr verständig berechnend als gemütlich‘. Ein solcher Charakter begünstigt ‚die Schwärmereien gar nicht; daher fand die Sektiererey im Kanton Glarus keinen Eingang‘». — Doch vgl. unten S. 66.

den *Sondergemeinden früherer Zeiten* her und werden von daher die Hauptfrage, die im Eingang zu stellen war, zu einem schönen Teile zu lösen vermögen.

I

Wer heute einer Glarner Landsgemeinde beiwohnt, dem ist kaum bewußt, daß der äußere Hergang in allen Einzelheiten altüberliefert ist. J. J. Leu berichtet in seinem «Lexikon»⁶ vor ziemlich genau 200 Jahren von der Besammlung der Behörden im Rathaus, von ihrem Zug ins Zaun, unter Musikbegleitung und militärischer Bedeckung, mit dem Landweibel mit dem großen Schwert oder sogenannten Stab, wie von dem Abzug nach beendeter Gemeinde fast ebenso, wie wir es heute noch erleben, und es läßt sich nachweisen, daß er sich bei dieser Schilderung auf direkte glarnerische Zeugnisse stützt⁷. Allerdings sind heute an die Stelle der Hellebardiere gewöhnliche Füsiliere getreten, spielt jetzt eine Blechmusik an Stelle der altüberlieferten Pfeifer, und bestehen für die Behörden keine

⁶ *Hans Jakob Leu*, Allgemeines helvetisch-eidgenössisches oder schweizerisches Lexicon (in 20 Bänden, 1747—1765 in Zürich erschienen, dazu 6 Supplementsbände aus den Jahren 1786—1797 von *J. J. Holzhalb*), Band VIII, Zürich 1754, S. 574 bis 576. — Ueber die Landsgemeinden im Allgemeinen, ohne nach den einzelnen Orten zu spezifizieren, äußerte sich *Leu* in seiner deutschen Ausgabe und Bearbeitung von *J. Simmlers* *Respublica Helvetiorum*, 1. Aufl. 1722, 2. Aufl. 1735, S. 546, Anm. k. — *Leus* früheste Angaben über die Glarner Landsgemeinde liegen vor in seinem handschriftlichen «*Iter Alpinum*», der (abgesehen von dem zitierten Titel in deutscher Sprache abgefaßten) Beschreibung einer Reise, die *Leu* als Sechzehnjähriger mit seinem Lehrer *J. J. Scheuchzer* machte. Dieses «*Iter Alpinum*» von 1705, das *J. Gehring* noch nicht vorlag, bewahrt ebenso wie den reichen Briefnachlaß *Leus* die Zentralbibliothek Zürich (Ms. L 445), eine maschinengeschriebene Kopie der auf den Kanton Glarus bezüglichen Teile die Glarner Landesbibliothek. Die Ausführungen über das Glarnerland finden sich im Original auf S. 8 ff., Spezielles über die Landsgemeinde S. 24 f. (Kopie S. 12 f.); bemerkenswert sind *Leus* Sepiaskizzen und Zeichnungen. — Ueber *J. J. Leu*, dessen Werke in Verbindung mit dem ungemein reichen Briefnachlaß Anlaß zu mancherlei Untersuchungen bieten könnten, hat sich merkwürdigerweise bis heute einzig geäußert *F. S. Ott*, *Leben des zürcherischen Bürgermeisters Johann Jakob Leu* (in: *Neujahrsblätter zum Besten des Waisenhauses für 1862*). Vgl. *G. v. Wyß*, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zch. 1895, S. 274 f.

⁷ *Leu* sandte den Entwurf seines Artikels «Glarus» für Band VIII (S. 535—589) des Lexikons a. Landammann *Johann Peter Zwicky* zur Durchsicht. *Zwicky*s Antwort vom 18./7. Oktober 1753 findet sich in Ms. L 504, S. 691—706 (Z.B.Z.), in welchem Bande die Glarner Korrespondenz *Leus* unter dem Titel «*Commercium literarum cum*

offiziellen Kleidervorschriften mehr. Immerhin hinken der zeremoniöse Zylinder und der Gehrock der Tagesmode ebenso hintennach wie einst die schwarzen Mäntel, der Dreispitz und der Degen, die im Jahre 1872, von vielen bedauert, dahinfielen ⁸.

Ebenso ist der formelle Ablauf der Verhandlungen auf dem Ring im Zaun seinem Wesen nach seit Jahrhunderten durchaus derselbe geblieben. Diesem Wesentlichen tat es keinen Eintrag, wenn man, dem Wandel der Zeit folgend, einzelnes fallen ließ, das einstens wichtig war, nun aber zur leeren Formalität geworden war. Ich denke da an die am Schlusse der Verhandlungen vorgenommene Entlassung der Landleute aus den ihnen im Laufe des Jahres «gebottenen» Friedensverpflichtungen, ein uraltes Rechtsinstitut, das, von niemandem mehr recht verstanden, doch bis zum Jahre 1846 mitgeschleppt wurde. Aber auch der besondere Landsgemeindefriede gehört dahin, dessen letzte Spur, die Verlesung des sogenannten Däniberger-Briefes, der jedem Störefried Ehr- und Gewehrlosigkeit androhte, sogar erst im Jahre 1888 dahingefallen ist ⁹. Interessant, vielleicht sogar bezeichnend, ist, daß man ausdrücklich davon absah, jenes nach Form und In-

amicis reipublicae Glaronensis» (ca. 1710—1765) zusammengebunden ist. Für seine Simmler-Bearbeitung dürfte Leu der *«Bericht einiger Glarner Landsbräuche»*, a. a. O., S. 549—556, vorgelegen haben, der zwischen Briefe von Landschreiber *Cosmus Dinner* (Tinner) von 1721 eingebunden ist und, worauf auch die Schriftzüge hinweisen, ebenfalls von diesem stammen dürfte. Doch hat ihn Leu augenscheinlich kaum benutzt. Im Blick auf sein «Eidgenöss. Stadt- und Landrecht, darinnen der XIII Orten... Stadt- und Landgesetze vorgestellet werden», 4 Bände, Zürich 1727—1746, mag sich *Leu* die ausführliche Relation von *Caspar Streiff* (vgl. Anm. 24) erbeten haben, die indes unbenutzt geblieben zu sein scheint.

⁸ *Ryffel*, a. a. O., S. 194. — *B. Becker*, «Basler Nachrichten» vom 4. Oktober 1872. (Vgl. Anm. 42.)

⁹ Ueber den «gelobten» oder «gebottenen Frieden» siehe *Blumer*, a. a. O., I, S. 421 bis 429, II, 2, S. 38—51, «Friedensentlassung, S. 49 f. — Letztmalig enthält das «Memorial» von 1845 den Passus «Schließlich wird der hochgeehrte Herr Landessekretär die gewohnte Friedensentlassung rufen», nach *J. J. Blumer* «eine Förmlichkeit, welche zuletzt nur noch von wenigen verstanden wurde» (a. a. O., S. 50), während es am Schlusse des 1846er Memorials heißt: «Schließlich wird der Amtslandammann die Landsgemeinde mit wenigen Worten als aufgehoben erklären.» — Ueber den «Dingfrieden» siehe *J. J. Blumer*, a. a. O., I, S. 418—20, II, 2, 36 f., *Ryffel*, a. a. O., S. 90 ff. Der «Dänibergerbrief», eine Art Landsgemeindereglement, ist letztmals im Landsbuch von 1878, Bd. 1, S. 111, abgedruckt. Es war eine der ersten Taten Landammann Eduard Blumers, zu veranlassen, daß die Verlesung dieses Dokumentes, das seinen rechten Sinn eingebüßt hatte, sistiert wurde. Vgl. Protokoll des Regierungsrates 1888, § 312, 323.

halt überholte Reglement durch ein modernes zu ersetzen. Es bedurfte mehrfacher Memorialsanträge, bis man, ungern genug, dazu kam, zu Beginn der Versammlung wenigstens wieder eine Warnung vor unberechtigter Stimmabgabe zu verlesen und eine Legitimationskarte einzuführen. Ein gewisses Mißtrauen gegen formalrechtliche Festsetzungen mag da durchschimmern. Aber der Abneigung gegen das Reglementieren dessen, was dem selbstverantwortlichen Landmanne und in einem gewissen Maße auch dem guten Geschicke überlassen werden sollte, entspricht wohl doch uneingestanden auch ein starkes Vertrauen in die altüberlieferte Institution, die durch Reglemente nicht geschützt, aber auch durch gelegentlichen Mißbrauch nicht im Wesentlichen geschädigt werden kann¹⁰. Institutionengeschichtlich noch weniger gewichtig, für den Miterlebenden aber doch nicht ohne Belang war es, wenn man aus rein praktischen Erwägungen im Jahre 1835 beim altüberlieferten Beginn der Verhandlungen eine Umstellung vornahm; seither steht die Landammannrede an der ersten Stelle, und es folgt die Vereidigung, die einst vorausgegangen war¹¹. Als solche gehört diese zu den gewichtigen Dingen, wohl sogar zur Substanz der Landsgemeinde. Von ihr sei später noch die Rede. In diesem Zusammenhang sei nur noch erwähnt, daß die Landsgemeinde die Periode der Ver-

¹⁰ Die Vorstöße, die auf einen Ersatz des Däniberger Briefes abzielten, fallen in die Jahre 1895, 1896 und 1921. In den Jahren 1895 und 1896 handelte es sich vornehmlich um die Einführung eines Landsgemeindeabzeichens. Das Memorial für 1895, S. 99, führt in seiner ablehnenden Begutachtung u. a. aus: «Ueberhaupt würde das Tragen eines äußern Abzeichens als Ausweis der Stimmberechtigung, heiße dasselbe nun Rosette oder Cocarde oder Säbel etc., wohl nie auf die Sympathie des Volkes rechnen dürfen, das seit Jahrhunderten gelandsgemeindet [sic!] hat und das darin sicher keine Mehrung der Würde und Hoheit der Landsgemeinde erblickte.» Vgl. Memorial 1896, Landrats-Prot. 1896 (12. Febr.) und «Glarn. Nachr.» vom 12. 2. 96; darnach wäre im Landrate von zwei Seiten der Säbel als passender bezeichnet worden als der Vorschlag des Eingebers. Es verdient festgehalten zu werden, daß am Ende des 19. Jahrhunderts jede Erinnerung daran verschwunden war, daß die eigenen Vorfahren mit dem Seitengewehr die Landsgemeinde besucht hatten. Vgl. endlich das Memorial 1921, § 24 «Stimmberechtigungsausweis für die Landsgemeinde», Seite 55 ff. Daraus geht hervor: a) 1895 und 96 war ein Abzeichen beantragt, aber abgelehnt, dagegen auf unberechtigte Stimmbeteiligung eine Buße gesetzt worden, b) 1921 hatte der Landrat Ablehnung des Antrages beantragt, war dagegen einverstanden mit einer Erhöhung der Buße und der Verlesung einer Warnung nach der Beedigung. Die Landsgemeinde aber fügte die Einführung eines Stimmberechtigungsausweises (Legitimationskarte) laut Antrag hinzu.

¹¹ Vgl. J. M. in den «Glarn. Nachrichten» vom 2. Mai 1925.

losung aller Aemter nicht nur ohne Schaden überstanden hat, sondern in die im Jahre 1836 wieder aufgenommenen offenen Wahlen am Ring auch die der eidgenössischen Repräsentanten einzubauen vermocht hat ¹².

Echte Tradition kommt an der Glarner Landsgemeinde zum Ausdruck, Traditionalismus dagegen, der auch das dem Wandel Unterworfenen festhält, liegt dem Glarner fern, und solches Fehlen mag nun schon etwas zu seinem Charakter gehören. So hält die Glarner Landsgemeinde, festgefügt im Wesentlichen, auch technische Neuerungen wie den Lautsprecher ohne weiteres aus ¹³, während es mit ihrem innersten Wesen unverträglich wäre, wollte man ihr nach Appenzeller Art durch eine gemeinsam gesungene Ode mehr Feierlichkeit geben ¹⁴.

Andere scheinbar ebenso leicht zu nehmende Wandlungen müssen einen ernsteren Grund haben. Wir berühren in diesem Zusammenhange deren zwei.

Einstens erschien auch der Glarner nie ohne *Seitengewehr* an der Landsgemeinde ¹⁵. Wer deren Ruhe gestört hatte, wurde — wie wir gesehen haben — für ein Jahr ehr- und gewehrlos erklärt. Wehrhaftigkeit und Bürgerrecht waren also eines. Heute erscheint nur noch der appenzellische Landmann als Wehrmann an seiner Landsgemeinde. Weder in der

¹² Ueber das Los vgl. *J. J. Blumer*, a. a. O. I, S. 127 ff. — Die Mitglieder des Ständerates werden bis zum heutigen Tage an der Landsgemeinde gewählt, und zwar für die kantonale Amtsdauer von drei Jahren, während die Wahl der Nationalräte seit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 der Landsgemeinde abgenommen ist.

¹³ Bis zum Jahre 1939 hat sich die Landsgemeinde ohne dieses technische Hilfsmittel beholfen. Im folgenden Jahre versuchsweise beigezogen, hat es sich bald als unentbehrlich erwiesen, und man stellte es nicht mehr in Frage, mochte man auch leise bedauern, «daß es den persönlichen Klang der Rede beeinträchtigte» («Glarner Nachrichten» vom 6. Mai 1940). Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung des Lautsprechers steht es, daß es heute kaum mehr vorkommt, daß ein Diskussionsredner von seinem Platze im Ring aus spricht.

¹⁴ Ueber das Appenzeller Landsgemeindelied, dessen Einführung erst in das Jahr 1877 fällt, vgl. *Ryffel*, a. a. O., S. 308 f. — In Glarus wurde durch diese Komposition des appenzellischen Landesfährndrichs *J. H. Tobler* (1777—1838) übrigens einer außerordentlichen Feier auf dem Zaunplatz die Weihe gegeben, der Fünfhundertjahrfeier im Jahre 1852. Vgl. «Glarner Zeitung» vom 5. Juni 1852.

¹⁵ Für Glarus ausdrücklich bezeugt durch *J. J. Leu*, *Lexikon VIII*, S. 574, übereinstimmend mit seinem Glarner Gewährsmann *J. P. Zwicki*. *J. J. Blumer II*, I, S. 100 bringt für Glarus keinen speziellen Beleg, wohl aber S. 279 (doch zufällig nur für die kath. L.G.), während sich *Ryffel* in diesem Punkte ganz auf *Blumer* stützt.

gelehrten Literatur noch in den Akten und Protokollen vernehmen wir das geringste darüber, wann dieser Brauch in den anderen Landsgemeindekantonen und so auch in Glarus in Abgang gekommen sei. Es ist nur eine Vermutung, wenn wir der Annahme Ausdruck geben, das Eingehen dieses Brauches könnte mit der Entwaffnung zusammenhängen, die die französischen Truppen Anno 1798 in denjenigen Gebieten vollzogen, die die Fahne des Widerstandes entfaltet hatten. Zwar wurden auch hier bald wieder Waffen beschafft, und gerade für Glarus wissen wir, daß die Entwaffnung sogar offiziell rückgängig gemacht wurde. Doch seine eigene Waffe, die altererbte, die sein Stolz und seine Liebe war, bekam der Landmann nicht zurück. Und so mag jene diffamierende Entwaffnung dem Brauche die Gefühlsgrundlagen entzogen haben, und er mag deshalb bei der Restituierung der Landsgemeinde nicht wieder aufgelebt sein. Was aber den Degen der Ratsherren betrifft, den diese ja bis 1872 getragen haben, so scheint dieser mit jenem alten Brauche des bewaffneten Erscheinens an der Landsgemeinde keinen Zusammenhang zu haben, vielmehr dürfte er einfach als Galanteriedegen, als lange festgehaltener Teil aristokratisch-altfränkischer Kleidertracht aufzufassen sein ¹⁶.

Oder: In seiner barocken Lustigkeit nehmen wir es zunächst, wenn wir in einem Briefe von Alt-Landammann Joh. Peter Zwicki an den damaligen Zürcher Seckelmeister J. J. Leu den Abzug von der Landsgemeinde also beschrieben finden: «Worauf von annoch Anwesenden gleich dem Aufmarsch auch der Abmarsch beschicht und das bis an Herrn Amt-Landammanns Wohnhaus, der denen Begleitenden, auf zuvor freundlichste Invitation, mit einer wohlpräparierten Abendsuppen oder Abendmahlzeit

¹⁶ Ueber die Entwaffnung des Landes Glarus vgl. *J. J. Blumer* im 5. Jahrbuch des H.V.Gl. (1869), S. 20 ff., *J. Heer*, a. a. O., S. 66. — Kein positives Zeugnis ist im übrigen dafür anzuführen, daß das Waffentragen 1803 nicht restituiert worden sei, aber auch keines, das dieses Waffentragen für irgendeinen Zeitpunkt nach 1798 ausdrücklich belegte oder auf eine spätere Abschaffung hindeutete. Wenn *Ryffel*, a. a. O., S. 194, schreibt: «In Glarus zogen seit 1837 nur noch die eigentlichen Schrankenherren [die Ratsherren i. e. S.] mit Dreispitz, Mantel und Degen in den Ring, bis 1872 auch diese altertümliche Amtstracht verschwand», so könnte daraus geschlossen werden, erst im Jahre 1837 sei die Wendung erfolgt. Doch gibt weder *Ryffel* Belege dafür, noch haben wir selber für dieses Jahr, für das auch bereits die «Glerner Zeitung» zur Verfügung steht, irgendwelche Belege, die diese Auffassung stützen könnten, auffinden können. So halten wir daran fest, daß nach 1798 das Waffentragen nicht mehr auflebte, wobei wir der Fehlerquelle bewußt sind, die darin liegt, daß für Dinge, die für die Zeitgenossen zum Bereiche des Selbstverständlichen gehören, vielfach jegliche Aufzeichnungen und Nachrichten fehlen.

pflegt zu regalieren.»¹⁷ Zur Kommentierung ist hier zunächst zu bemerken, daß die Landsgemeinde der alten Zeit erst um 12 Uhr mittags begann und den ganzen Nachmittag einnahm. Was aber die Sache selbst anbetrifft, so wissen wir, daß längst an die Stelle des Privathauses das Wirtshaus getreten ist. In öffentlicher Gartenwirtschaft pflegen sich bekanntlich heute die Herren der Regierung mit ihren Gästen von den Mühen des Tages zu restaurieren. Und das hat wohl seinen tieferen Sinn und guten Grund. Einstens ließ es sich ja der Glarner, der ein Amt beehrte, wirklich etwas kosten. Wer die hohen Auflagen — für den Fiskus oder auch zur Verteilung an die Landleute — nicht zu zahlen fähig oder willens war, geriet bei der Bestellung mancher Aemter ins Hintertreffen. Wenig nützten da Verbote, und die Wahl durchs Los zu ersetzen, war doch ein verzweifelter Mittel. In diesen Zusammenhang der Auflagen ist wohl jene Regalierung zu stellen — in der Innerschweiz hatte übrigens das *Landammannmahl* noch viel weitere Kreise gezogen, über deren Betrachtung die gelehrte Literatur ganz übersehen hat, daß auch Glarus dergleichen hatte —, so ihr Verschwinden im 19. Jahrhundert zu verstehen¹⁸. Doch es sei genug vom äußeren Zeremoniell die Rede gewesen, dessen Wandlungen die Substanz der Landsgemeinde nicht tangiert haben. Einzig der obligaten *Eröffnungsrede des Landammanns* sei zunächst noch einige Aufmerksamkeit geschenkt.

In der geistreichen Einführung in das Wesen der Landsgemeinde, die vor kurzem einem Kreise schweizerischer Historiker, die zu deren Besuch ihre Tagung in den Kanton Glarus verlegt hatten, durch einen glarnerischen Politiker gegeben wurde, wurde als stehendes Charakteristikum dieser Rede bezeichnet, daß sie mit der Betrachtung der Weltlage beginne, die schweizerischen Tagesfragen überblicke, um dann erst die Geschäfte der Landsgemeinde ins Auge zu fassen¹⁹, und wie der Landammann mache

¹⁷ J. P. Zwicki an J. J. Leu, Glarus, den 18./7. Oktober 1753 (Z.B.Z., Ms L 504, S. 691—706). Von einer «kostbaren Mahlzeit» berichtet für dasselbe Jahr 1753 auch Th. Spleiß in seiner (handschriftlichen) «Schweizerreise» (zit. von J. Gehring, a. a. O., S. 51), für die 1780er Jahre *Zurlauben*, Tableaux topographiques de la Suisse, Bd. 8, S. 159 ff.

¹⁸ In derartige Zusammenhänge reihen, wie ich nachträglich sehe, auch Blumer und Ryffel solche Landammannmähler ein.

¹⁹ Gleiches behauptet merkwürdigerweise auch Ryffel, a. a. O., S. 308 f. — Die Landammannreden der letzten Jahrzehnte sind in den Glarner Tageszeitungen vollinhaltlich abgedruckt. Ausgewählte Reden von J. Heer und Ed. Blumer sind in Buchform gesammelt: Landammann und Bundespräsident Dr. J. Heer: Vaterländische Re-

es eigentlich auch jeder Gemeindepräsident an der Frühjahrsgemeindeversammlung seines kommunalen Gemeinwesens.

Solche Gestalt hatte tatsächlich schon die eine oder andere der Reden, die der glarnerische Landammann an sein Volk gerichtet hat; und diese Reden mögen zu den eindrucklichsten gehört haben, auch deshalb, weil Redner und Zuhörer in gleicher Weise von der gefahrdrohenden internationalen Situation bewegt waren. In den allerletzten Jahren wurde so gesprochen, auch im Jahre 1938 schon, Eduard Blumer hat bereits in der Zeit des ersten Weltkrieges zu zwei Malen (am 2. Mai 1915 und am 11. Mai 1919) solche Dreiteilung seiner Rede zugrunde gelegt, und er konnte sich dabei berufen auf den von ihm verehrten Landammann Joachim Heer, der in der ähnlich kritisch-drohenden Zeit der nationalen Zusammenballung unserer Nachbarstaaten, am 31. Oktober 1869, seiner Eröffnungsrede diese Gestalt gegeben hatte.

Um ein feststehendes Redeschema aber handelt es sich nicht, viel eher um die Ausnahme. Ein solches Schema gibt es gar nicht, vielmehr sind die Landsgemeindereden der neuen Zeit in der Form frei und sehr persönlicher Gestaltung fähig, wenn sie nur ihrer Aufgabe treu bleiben, in die Aufgabe des Tages einzuführen und diese irgendwie den größeren Zusammenhängen einzuordnen. Das «Unmittelbar zu Gott», das Leopold von Ranke für jeden Geschichtsbereich in Anspruch nimmt — wo sollte man es stärker spüren als eben im Ring der souveränen Landsgemeinde, «des obersten Gewalts» im Lande. Dem hat der Landammann irgendwie Ausdruck zu geben.

Wir fassen noch ins Auge, welches der Geist der Reden der beiden wohl bedeutendsten Landammänner der letzten hundert Jahre war und werfen einen Blick auf einige zufällig erhaltene Reden früherer Zeiten.

Ein gewisser Optimismus ist in den Reden von *Joachim Heer* und *Eduard Blumer* nicht zu verkennen. Aber es ist nicht jener blinde Fortschrittsglaube, der anderwärts so gerne politischen Aeüßerungen der Zeit das Gepräge gibt. Es ist vielmehr ein starkes republikanisches Selbstgefühl, das beim älteren laut und vernehmlich, beim jüngeren nur noch blaß und verschwommen religiös begründet ist. Im Grunde *besitzt* man hier seit Jahrhunderten, was andere erst mühsam *erstreben*, und diese einzigartigen demokratischen Formen, die feststehen, dürfen längst als Instrument für den Ausbau der Volksgemeinschaft dienen. In diesem *republikanischen*

den, herausgegeben von *Gottfr. Heer*, Zürich 1885; Reden von Landammann *Eduard Blumer*, ausgewählt und eingeleitet von Dr. *H. Trümper*, Glarus 1926.

Selbstgefühl, das allem blassen Fortschrittsenthusiasmus fern ist, darf wohl spezifisch Glarnerisches gesehen werden, etwas was mit jener Nüchternheit, von der im Titel unserer Arbeit die Rede ist, in Verbindung stehen mag.

Und nun fragen wir noch, wie sich denn die glarnerische Landsgemeinde-Beredsamkeit in noch älteren Zeiten ausnehme, welchen Ursprung sie habe. Es ist uns genugsam bezeugt, daß auch in älteren Zeiten die Landsgemeinde durch eine Rede — «Anrede», «Sermon», «Oration», «Harangue» sind die technischen Ausdrücke unserer Quellen — eröffnet wurde. Ueber ihren Inhalt berichten die Protokolle indessen nichts, und eine Presse gibt es ja damals kaum. Doch lassen uns die je zwei Reden, die uns aus dem 17. und 18. Jahrhundert ihrem Hauptinhalt nach überliefert sind, deutlich genug erkennen, daß es dem nüchternen Glarner von jeher am Herzen lag, seine Sorgen mit weiteren Gesichtspunkten in Verbindung zu setzen, um für sie die rechte Abhilfe zu finden, sei es, daß er die Mächte der Geschichte oder das Reich der Werte beschwor, schließlich aber alles auf den Höchsten bezog und es ihm anheimstellte.

So hat Landammann *Bussi* ²⁰ im Jahre 1679 darzustellen unternommen, «mit was für einer tapfern Faust und herrlichen Taten die in ganz Europa so trefflich bekannte Eidsgenössische Hand wider alle fürstlichen unbilligen feindlichen Anforderungen [sich] heldenmütig widersetzt und [die Eidgenossenschaft] in diesen so hohen Stand gebracht» hat.

Aber das scheint nicht geschätzt, ja, als überflüssig empfunden worden zu sein. So unternahm es Bussi im folgenden Jahre, 1680, seinem «ansehenlichen Auditorium» darzulegen, welches die «gemeinen Staatsregeln» oder vielmehr «der Staaten Säulen» seien, «ohne welche kein Regiment lang kann bestehen». «Neben der Gottesforcht, so voraußerfordert wird», gibt es nach Bussis Auffassung vier solcher Säulen, nämlich Gerechtigkeit, gute Polizei, das Kriegswesen und der «oberkeitliche Seggel». Obrigkeit und Richter sollen sich der Gerechtigkeit unterwerfen, «weilen dadurch das Gute gepflanzt und das Böse alles Ernsts usgerüet wird». Im Dienste der Gerechtigkeit muß eine wahre Polizei oder politische Regierung stehen. In «unsern gefreiten Landen» ist das «eine demokratische Regierung»; diese soll «zu gemeinen Wäsens Wohlfahrt administrieren». Eine

²⁰ *Daniel Bussi*, 1629—1699, Sohn und Enkel von Landammännern, teilte sein Leben zwischen französischen Kriegsdiensten und der Bekleidung von Landesämtern. Katholischer Landammann war er von 1679—1681 (nach *Kubly-Müller*, 46. Jb. des H.V.Gl., 1932, S. 113 ff.).

«namhafte Grundsül» ist auch das Kriegswesen. Weil aber in unsern Orten stehende Heere nicht bräuchlich sind, sind regelmäßige Uebungen in den Waffen notwendig, «damit im Fall der Not sie sich dero geschicklich könnind bedienen»²¹. Neben den drei genannten Dingen ist endlich «auch des Obrigkeitlichen Seggels genugsame Vorsehung zu Erhaltung eines freyen Standes notwendig». Es ist nötig, daß man «in unsern Landen» sich dieser Dinge höchstens befleißt, «damit so edler Stand und dessen edle Freyheit zu Lob des hohen Gottes . . . ersprißlicher gedeihe und [sie] des gemeinen Wäsens Nutzen auch wider alle Mißgünstigen . . . mannlich beschützen mögind»²².

Noch gewichtiger ist die Rede, die der bedeutende Landammann *Johann Peter Zwicki*²³ an der gemeinen Landsgemeinde des Jahres 1726 hielt. Durch einen ausführlichen Bericht über die Landsgemeinden jenes Jahres, den wohl Hauptmann Caspar Streiff an J. J. Leu in Zürich erstattete, haben wir Kunde davon²⁴. Weniger von den objektiven staats-

²¹ Diese Forderung steht offenbar mit den im Zeitalter Ludwigs XIV. sehr aktuellen eidg. Defensionalbestrebungen im Zusammenhang. Im Kanton Glarus waren gerade in jenen Jahren wichtige militärische Reformen vorgenommen worden, indem im Jahre 1678 «statt der 100 Geharnischten ebensoviele Füsiliere, mit der nötigen Munition versehen, von den Tagwen gefordert wurden». Vgl. *Blumer* II, 1, S. 279 ff. Die Muskete wurde überhaupt allmählich durch die Flinte verdrängt. Der Kontrolle der Selbstbewaffnung dienten u. a. die jährlichen «Landesmusterungen . . . , mit denen seit der Entstehung des eidg. Defensionales militärische Uebungen verbunden wurden». Doch fehlen gerade für Glarus alle diesbezüglichen Beschlüsse für die Zeit nach 1680. — Ähnliche Forderungen ein halbes Jahrhundert später bei *J. H. Tschudi*. Vgl. *Ad. Dütsch*, J. H. Tschudi und seine «Monatlichen Gespräche». Frauenfeld 1943, S. 202 f.

²² Das Manuskript dieser Rede, aus der auch diejenige des vorangehenden Jahres zu erschließen ist, findet sich in der «Sammlung verschiedener Handschriften» (Landesarchiv Glarus Z IV, 2), Bd. 4, S. 1—4. Den Hinweis darauf verdanke ich der Freundlichkeit von Herrn Dr. Winteler.

²³ *Johann Peter Zwicki*, 1692—1779, studierte nach den Angaben von *Kubly-Müller* (46. Jb. des H.V.Gl., S. 190 ff., mit Bild) am Carolinum in Zürich. Er war materiell unabhängig und diente seinem Lande in vielen Aemtern, so dreimal (1726—1729, 1736—1739, 1756—1759) als ev. Landammann, zahlreiche Male vertrat er es an eidgenössischen Tagungen. Materialien zu einer Darstellung des inneren Werdeganges wie der Gestalt dieses offenbar bedeutenden Mannes fehlen. Zu den bei K.-M. verzeichneten dürftigen Unterlagen treten jetzt noch Z.s Briefe an J. J. Leu im Bande Ms L 504 der Z.B.Z. hinzu.

²⁴ Z.B.Z., Ms L 504, S. 313—324. — *Caspar Streiff*, 1705—1768, der u. a. Landvogt in den beiden ennetbirgischen Vogteien Mayental und Luggarus (Locarno) war,

politischen Erfordernissen als von dem menschlichen Moment im Staatsleben, doch auch dieses in die höchsten — nunmehr auch historischen — Zusammenhänge gestellt, ist hier die Rede.

«Das Thema war ‚inconstantia, nihil constantius’», heißt es in diesem Bericht. Auf schulgerechte Weise, wie es die Logiker des Zürcher Carolinums, dessen Schüler er war, ihn einst gelehrt haben mögen ²⁵, entwickelte Zwicki dieses Thema ²⁶, mit dem er eines der Urverhältnisse des Daseins zum Gegenstand seiner Antrittsrede machte, auf das tiefere Geister immer wieder den Finger gelegt haben. Denken wir nur an den alten Otto von Freising, der in seinem Geschichtswerk *De duabus civitatibus* die mutabilitas der einen der stabilitas der anderen Welt gegenüberstellt. Oder erinnern wir uns Grimmelshausens *Simplicissimus*, für den in der Welt ebenfalls nichts beständiger ist als die Unbeständigkeit. Dem Weltempfinden des 17. Jahrhunderts, wie es im Roman und in der Lyrik zum Ausdruck kommt, lag der Appell an den Unbestand und die Vergänglichkeit der Welt ganz allgemein besonders nahe. Aber während ein *Simplicissimus* durch das Innewerden dieses Urverhältnisses zur endgültigen Weltflucht getrieben wird ²⁷, gibt es unserem Landammann nur den Hintergrund ab,

ist in dem Band mit manchen Schreiben an Leu vertreten, die seine Unterschrift tragen. Der Schriftvergleich läßt Streiff mit großer Wahrscheinlichkeit auch als Verfasser dieser Landsgemeinde-Relation, die keine Angabe über den Verfasser enthält, bezeichnen. Diese überliefert außer der ausführlichen Wiedergabe von Zwickis Rede auch wichtige sachliche Angaben, die das Landsgemeinde-Protokoll nicht enthält.

²⁵ An der Zürcher Bildungsanstalt, die Zwicki in seiner Jugend durchlief, wurde die Rhetorik nicht nur an Hand der alten Autoren (vgl. *F. Paulsen*, *Geschichte des gelehrten Unterrichts*, Lpz. 1885, S. 228 ff.) gelehrt, sondern es waren dafür sechs Wochenstunden eigens angesetzt, und der Geschichtsschreiber der Schule versichert uns, der Unterricht habe sich auf rhetorische Lehrbücher gegründet. Vgl. *Hans Nabholz*, *Zürchs Höhere Schulen von der Reformation bis zur Gründung der Universität, 1525—1833* (in: *Die Universität Zürich 1833—1933 und ihre Vorläufer. Festschrift*, bearbeitet von *Ernst Gagliardi*, *Hans Nabholz* und *Jean Strohl*, Zürich 1938), S. 56/57. Derartiges vermuten wir beim Studium der Rede denn auch, doch scheint es nicht mehr festzustellen möglich, welches diese Lehrbücher waren. Auch von allgemeineren Bereichen her läßt sich in dieser Hinsicht nichts Konkretes beitragen, da die politische wie die Kanzel-Beredsamkeit jener Zeit bis heute so gut wie unerforscht ist. Vgl. *Leutfrid Signer*, *Die Beredsamkeit* (in: *Barock in der Schweiz*, Einsiedeln 1930); derselbe: *Die Predigtanlage bei P. Michael Angelus von Schorno, 1631—1712*, Assisi 1933). Ueber die allgemeine Bedeutung der Rhetorik im 17. und 18. Jahrhundert vgl. *E. R. Curtius*, *Europäische Literatur und Lateinisches Mittelalter*, Bern 1948, S. 85.

²⁶ Vgl. *E. R. Curtius*, a. a. O., S. 90.

²⁷ Ausgabe von *Max Wehrli*, Zürich 1944, Buch 5, Kap. 23 und 24.

vor dem er den Tag seines Wirkens und dessen Forderung recht erfassen kann.

Im ersten Teil seiner Rede sprach Zwicki vom Wandel der Dinge, indem er General- und Personalveränderungen unterschied. Ausführlicher dort, knapper hier sprach er von der «Veränderung des Volks Gottes», von den «Abänderungen der vier Monarchien», endlich von den «Veränderungen in unserem Vaterland». Zwicki gewährt uns damit einen tiefen Einblick in die Zeitanschauungen vom Aufbau der geschichtlichen Welt und läßt uns erkennen, daß diese bis in unser abgelegenes Bergtal das Denken und Verstehen prägten, und zwar bei beiden sonst so zerrissenen Konfessionsteilen. Dieses Nebeneinander von Heils- und Profangeschichte, dem auf der altgläubigen Seite eben noch Bossuet in seinem «Discours sur l'histoire universelle» (1681) klassischen Ausdruck gegeben hatte, lag, wie wir hier einmal mehr sehen, auch dem Geschichtsdenken der Reformierten zugrunde. Eben um die Jahrhundertwende war am Zürcher Carolinum an die Stelle von Sleidans «De quattuor summis imperiis» (1556) Heinrich Altings Geschichtskompodium getreten²⁸. Dieses behandelte hintereinander die Heilige Geschichte, die es als «narratio de creatione mundi et Ecclesia Dei in mundo» definierte, und die Historia profana, die als «narratio de monarchiis» auftrat. Die «Monarchiae», von deren Abfolge bei Bossuet wie bei Alting wenigstens die *eine* Tafel des Geschichtsbildes gefüllt ist, sind die klassischen vier Imperia Sleidans, die erstmals in der Vision des Propheten Daniel auftraten und seither das ganze christliche Altertum und Mittelalter hindurch, zum Teil in Konkurrenz mit anderen Aufbauideen der Geschichtserzählung zugrundegelegt worden waren. Die Humanisten hatten dieses Schema verlassen, ihre neue Vision, die zwischen den gelobten Zeiten des Altertums und der Neuzeit das dunkle Mittelalter einschob, aber noch nicht zu allgemeiner Geltung gebracht, als Reformation und Gegenreformation es neuerdings aufnahmen und auch in den Schulunterricht einführten²⁹. Von der vierten dieser Ge-

²⁸ *Henrici Alting* (1583—1644), *Theologi Palatini, Historiae sacrae et profanae Compendium...*, Zürich 1691. — Ueber die Verwendung dieses Lehrbuches im Unterricht des Carolinums vgl. *Nabholz*, a. a. O., S. 58.

²⁹ Vgl. *Eduard Fueter*, *Geschichte der neueren Historiographie*, Mch. und Berlin 1911, S. 288 ff., 186 ff. Was den glarnerischen Bereich anbetrifft, so darf in seiner ganz besonderen Weise *Aegidius Tschudi* als repräsentativ für den Humanismus genommen werden. Bei ihm stehen Griechen und Römer auf der einen, die Eidgenossen, deren Geschichte sein Lebenswerk galt, auf der anderen Seite. Aus dem Studium

schichtsepochen oder dem Römischen Reiche sprach Zwicky nun so, daß er zunächst das Römische Reich vor der Teilung nannte, hernach eine Bemerkung über das orientalische Reich einfließen ließ, endlich von dem okzidentalischen «nach geschehener Aufhebung durch die Barbaren und Wiederherstellung durch Carolum M. bis auf heutigen Tag» redete und «nachwies», «doch ohnspezifiziert, daß auch dieses bishero große Abänderungen erlitten». «Bis auf heutigen Tag», das heißt, daß auch Zwicky selbst (mit seinem Geschichtskompodium, das die Geschichte der vierten Monarchie bis auf Kaiser Ferdinand II. herabführte) sich dieser letzten Monarchie noch angehörig fühlte ^{29a}. Nach ihr konnte nur das Ende, der jüngste Tag, kommen.

Manche Stelle der Rede weist daraufhin, daß Zwicky sich nicht ausschließlich auf solche Schulerinnerungen verlassen hat. Vollends aber ließ er diese hinter sich, wie er auf die «Abänderungen unseres Landes» — es ist nicht die Eidgenossenschaft, sondern nur das Land Glarus, was er hier im Auge hat, und es entsteht durch dessen Einbeziehung ein abermaliges, unaufgelöstes Nebeneinander — zu sprechen kam und da die Erringung der «seelischen Freiheit» «nach einigen durch St. Felix und Regula, nach andern durch St. Fridolinum» und die der «leiblichen Freiheit durch die Schlacht zu Näfels 1388» als Grundtatsachen der Geschichte seiner Heimat erwähnte. Hier können wir zum Verständnis nicht auf seine Bildungsgrundlagen zurückgreifen — erst seit 1715 wurde an der erwähnten Zürcher Lehranstalt das Fach der vaterländischen Geschichte gelehrt —, noch vermögen wir seine nächsten Genossen zu erblicken. Johann Heinrich Tschudi aus Schwanden, dessen «Chronik» ein Dutzend Jahre vorher erschienen ist, hat darin nicht auf diese Weise von der glarnerischen Freiheit gesprochen, in seinen «Monatlichen Gesprächen», zu deren Lesern Zwicky wohl gerechnet werden darf, finden sich immerhin gewisse Anklänge ³⁰.

der griechischen und römischen Geschichten erlernte er «die Exempel der Zustände und Abänderungen [!] der Republiken». Vgl. die Einleitung von *Joh. Rud. Iselin* zu seiner Ausgabe des *Chronicon Helveticum*, Basel 1734, S. 3.

^{29a} Hier schimmert, lange nach 1648, ein Reichsbewußtsein, ein Reichszugehörigkeitsgefühl nicht politischer, sondern metaphysischer Art durch. Andere werden für dieses Phänomen andere Belege beibringen können. Aus dem isolierten Zeugnis lassen sich vorerst keine Schlüsse ziehen.

³⁰ *Johann Heinrich Tschudi*, Beschreibung des lobl. Orts und Stands Glarus..., Zürich 1714. Vgl. auch die von 1714 bis 1725 durch T. herausgegebenen bzw. verfaßten «Monatlichen Gespräche». Ueber J. H. T.: *Ad. Dütsch*, Johann Heinrich Tschudi und seine «Monatl. Gespräche», Frauenfeld 1943, speziell S. 192 ff.: Tschudi als na-

Wo sonst in glarnerischer oder eidgenössischer Umgebung Ähnliches gesucht werden müßte, wüßte ich nicht zu sagen. Ein starkes Freiheitsbewußtsein, eine Vorstufe jenes republikanischen Selbstgefühles, von dem wir hörten, erfüllt Zwicky. Verlust und Wiedererlangung der Freiheit waren übrigens auch die Kriterien, nach denen er weiter oben die Exempla für die Veränderungen beim Volke Gottes ausgewählt hatte. Aber es ist das Freiheits- und Souveränitätsbewußtsein des Standeshauptes eines regierenden Ortes. Von daher nur läßt sich verstehen, wie Zwicky nach der Erwähnung der Schlacht bei Näfels fortfahren kann, «als durch die wir in Stand kommen, nicht nur eigener Herr zu seyn, sondern auch andere z. T. allein, z. T. mit andern zu beherrschen». Wir fügen bei, daß erst fünf Jahre seit dem Aufstand der Glarner Untertanen in Werdenberg verfloßen waren. Johann Heinrich Tschudi, den wir oben zu zitieren Anlaß hatten, hat sich ja übrigens darüber ebenfalls in streng patriarchalisch-legitimistischer Weise geäußert ³¹.

Wir schieben ein, daß hier der Prototyp zu der oben erörterten Spielart der Landammannrede neuester Zeit gesehen werden kann, aber Ausgangspunkt ist hier nicht ein Blick auf die planetarische Weite der Gegenwarts-Weltpolitik, sondern auf Schöpfung und Sündflut ³², Werden und Vergehen als Signum des geschichtlichen Lebens, und, unausgesprochen, den jüngsten Tag als das Ende dieser irdischen Dinge. Eine Einheit und Größe der Weltanschauung schimmert durch das nicht ganz aufgelöste Nebeneinander der Bereiche noch durch, wie wir sie bis heute nicht wiedergewonnen haben.

Doch wir stehen eigentlich erst bei den Prämissen der Rede von Landammann Zwicky. Was er daraus *macht*, wie er in die Geschäfte des Tages einmündet, gilt es noch zu sehen. Bei den Personalabänderungen, von denen zu sprechen er sich noch vorgesetzt hatte, wirkt blaß, was aus den beiden ersten Rubriken ausgezogen ist, um so lebendiger, was das eigene Land betraf, wo er u. a. von den «Abänderungen des Florierens und Wohlstands des einten und andern Geschlechts, wie eins das andere abgelöst»,

tionaler Erzieher; *Hans Hubschmid*, Gott, Mensch und Welt in der schweizerischen Aufklärung. Eine Untersuchung über Optimismus und Fortschrittsgedanken bei J. J. Scheuchzer, J. H. Tschudi, J. J. Bodmer und I. Iselin, Phil. Diss. Bern, Affoltern 1950, S. 42—104.

³¹ Monatl. Gespräche 1721, XVIII/326 f., vgl. *Dütsch*, a. a. O., S. 213 f.

³² Wir tragen hier nach, daß Zwicky als erste «Hauptveränderung» beim Volke Gottes den «Untergang desselben in dem Sündflut» genannt hatte.

sprach. Nun wandte er sich zum Anlaß seiner Rede, der Uebernahme des Landammannamtes durch ihn selbst. Er bemerkte, «daß er selbst werde unterworfen sein derjenigen Unbeständigkeit, die die anderen durch ihre Abänderungen erlitten» und daß diese Unbeständigkeit in der Zukunft die gleichen «Würkungen und Folgen» haben werde. «Der einte hoffe Besseres, der andere Schlimmeres von einem jeweiligen Amtmann». «Hieran seye wenig gelegen, wenn ein jeder nur auf sich selbst sehe, daran aber das Mehrere». Aber nicht nur die Landammänner sind der Unbeständigkeit unterworfen, die Inconstantia, so räumt Zwicki ein, könnte auch vor der Substanz des vaterländischen Lebens einmal nicht halt machen: «Es könnte unsere zweifache Freiheit abgeändert werden.» Da müßten wir uns im Aufblick zu Gott und in der Erfüllung der gegenseitigen Pflichten «bemühen, das was wir haben, zu behalten.» Das werde gelingen, wenn die Häupter der beiden Religionen einträchtig seien — den abtretenden Landammann Reding konnte er in dieser Hinsicht loben, von Landstatthalter Tschudi das beste hoffen³³ —, wenn Hoch und Niedrig einander die Hand biete³⁴, wenn die «untern gehorsamen dem Oberen nach dem Spruch Pauli an die Römer 13»³⁵.

«Aus diesen Dingen werde fließen dies:
Fried und Gerechtigkeit werden bleiben,
Seel- und Leibesfreiheit kontinuierieren,
Nach der Zeit wir beschenkt werden mit freier Vergnügung,
welches er dann allen und jedem herzlichst anwünsche.»

³³ Franz Karl Reding von Biberegg, 1669—1745, war katholischer Glarner Landammann von 1724—1726. v. Redings Vater war in jungen Jahren als Fähndrich in fremden Diensten gefallen, seine Mutter, eine Müller von Näfels, kehrte nun mit ihren Kindern nicht nach Schwyz, der Heimat des Vaters, sondern in ihre eigene Heimat zurück, wo der Sproß des altberühmten Schwyzer Geschlechtes rasch zu hohen Ehren aufstieg. — Joseph Anton Tschudi, 1683—1754, von Glarus, war der Schwiegersohn von F. K. Reding von Biberegg. Er war Offizier in neapolitanischen Diensten; in der Heimat bekleidete er mehrere hohe Aemter, 1726 wurde er Landesstatthalter, von 1729—1731 bekleidete er als Katholik das Landammannamt (nach K.-M., 46 Jb. des H.V.Gl., S. 186 ff. und 193 ff.). — Zwicki sah offenbar in dem gemeinsamen Besitz der «seelischen Freiheit» genugsame Grundlagen für eine derartige Politik der Concordia. Für seine Person betätigte er sie auch darin, daß er *jedem* Landmann, nicht nur seinen Konfessionsgenossen, auf den Tag seines Ablebens einen Gulden testierte. Gewisse Anklänge an Z.s Maximen finden sich schon bei *J. H. Tschudi*, Monatl. Gespräche 1715, XV, 245 f., vgl. *Dütsch*, a. a. O., S. 192 ff., 195. Ueber derartige Concordia nach der Seite der Toleranz gewendet vgl. *Dütsch* a. a. O., S. 148, Hubschmid, a. a. O., S. 68 ff.

Vierzig Jahre später hatte sich das geistige Antlitz der Welt auch im Kanton Glarus geändert. Landammann *Bartholome Marti* ³⁶, nachmals Generalmajor in den Diensten der Vereinigten Niederlande, dessen Landsgemeinderede vom 4. Mai 1763 uns wenigstens in knappem Referat überliefert ist ³⁷, betrachtete die weisesten Männer als die «Grundsäulen des blühenden Flors ihres Vaterlandes» und als Musterstaaten stellte er «jene großen Republiken Theben, Sparta, Karthago und Rom» auf. Wir wissen nichts Positives über Landammann Martis geistige Herkunft. Aber wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in dieser normativen Auffassung antiker Republiken ein fernes Echo der Schule J. J. Bodmers zu spüren glauben. Der Basler Ratsschreiber Isaac Iselin vermochte den wahren Staat hienieden nirgends beispielhaft verwirklicht zu sehen ³⁸. Seine Stimme aber glauben wir zu vernehmen, wenn das Referat über Martis Rede also endigt: «So lang sie also die Bahn der Tugend und Gerechtigkeit betraten, so waren sie in dem gesegnetsten Stande; da aber die Laster unter ihnen

³⁴ So ergänze ich diese kaum lesbare Stelle dem Sinne nach.

³⁵ Röm. 13, v. 1—7.

³⁶ *Bartholome Marti*, der von 1715—1786 lebte, war evangelischer Landammann in den Jahren 1761 bis 1764. B. Marti, Sohn eines Landammanns, bildete sich offenbar weniger durch Schulen als durch die Magistraturen und fremden Offiziersstellen, die er von früh auf abwechselnd bekleidete. (K.-M. im 47. Jb. des H.V.Gl., 1934, Seite 210 ff., Bild nach S. 210.)

³⁷ Monatl. Nachrichten . . . , Zürich 1763, S. 63.

³⁸ *Philosophische und patriotische Träume eines Menschenfreundes*, 2. Aufl., Zürich 1758. Am Schlusse des Traktates sind die Idealtypen der «Glückseligen Republik» (S. 300—302) und des «Patrioten» (S. 303—327) gezeichnet, für die es in keiner Epoche adäquate Verwirklichungen gibt. In bezug auf Tugend und Laster als Weg zur Glückseligkeit oder zum Ruin der Gemeinschaft finden sich gerade in diesem *Iselinschen* Traktate reichste Belege. Ueber Iselin vgl. *Ulrich Im Hof*, Isaac Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der «Geschichte der Menschheit» von 1764, 2 Bde., Basel 1947. — Hier mag angemerkt sein, daß in der Schinznacher Helvetischen Gesellschaft Glarner von Anbeginn gut vertreten waren. Die Durchsicht der «Verhandlungen» dieser gemeineidgenössischen vaterländischen Vereinigung, die ich der Freundlichkeit meines Bruders Dr. *Chr. Vischer* in Basel verdanke, ergibt, daß Cosmus Heer (I.U.D. der Univ. Basel, Landammann 1771 bis 1774) in den Jahren 1764, 65, 66 und 68 in Schinznach anwesend war, wo er für 1769 zum Vorsteher gewählt wurde, in welchem Jahre er aber wegen Krankheit nicht erscheinen konnte. Als weitere Mitglieder tauchen auf ein Baron Tschudi 1765, ein Ratsherr Zwicki 1768 und 1777, wo er in die Kommission gewählt wurde. Als Gäste aus Glarus sind u. a. verzeichnet C. Heers Sohn Niklaus Heer (helv. Regierungstatthalter in Glarus seit 1799) 1774, Candidat Trümpy 1792.

zu herrschen anfangen, so erfolgte ihr kläglicher Untergang und gänzlicher Zerfall, wo sie unter ihren eigenen Trümmern begraben wurden. Er applizierte es auf unsere Republik und zeigte, daß unser glückliches oder unglückliches Schicksal von unserem Verhalten abhängen werde und wünschte, daß der oberste Regent Himmels und der Erden zu den vornehmenden Geschäften sein himmlisches Gedeihen gebe.»

So viel zur Geschichte der Landammannrede.

Es kommt auf die Person des Landammanns an, wie stark er das Ueberweltliche beschwört, ob er mehr nur in einer formellen Floskel oder aus innerstem Bedürfnis am Ende seiner Ausführungen Gottes Hilfe und Gnade anruft ^{38a}. Unabhängig von allem Persönlichen ist das religiöse Element, das die *Vereidigung* auszeichnet.

Man hat schon vom Sakralen, das der Landsgemeinde eigne, gesprochen ³⁹ und damit wohl an das das Belieben des Einzelnen Uebersteigende, das die Folge der Generationen Verbindende und Ueberwölbende, das allem Wandel der Zeiten Trotzende der Landsgemeinde, das «Unverrückbare», das diese nach dem Ausdruck eines alten Memorials darstellt ⁴⁰, gedacht. Es ist denkbar, daß dieses «Sakrale» auch ohne die ausdrückliche religiöse Bindung, die die Vereidigung bis zum heutigen Tage enthält, zur Auswirkung käme. Tatsache ist, daß sich die Vereidigung bis heute erhalten hat, daß in ihr das einzige nicht nur herkömmlich, sondern gesetzlich fixierte überweltliche Element der Glarner Landsgemeinde repräsentiert ist, daß aber auch dieses dem geschichtlichen Wandel unterworfen und mehr als einmal radikal in Frage gestellt war. Wesen und Werden dieses die Volksgemeinschaft stärkenden, sie aber zugleich transzendierenden Aktes haben wir am Ende des ersten Teiles unserer Untersuchungen noch ins Auge zu fassen.

Ueber Geschichte und Problematik des Eides hat sich vor vielen Jahren der Basler Rechtsgelehrte und Staatsmann Carl Christoph Burckhardt ge-

^{38a} In ein förmliches Gebet lief die Rede von Landesstatthalter Weber an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 20. Mai 1861 aus, die unter dem Eindruck des fürchterlichen Brandes von Glarus tagte. «Alle Häupter entblößten sich mehr als einmal», heißt es in dem mit CFG. gezeichneten Landsgemeindebericht der «Basler Nachrichten» vom 22. Mai 1861, «als er wiederholt hervorhob, daß Glarus, inmitten der schweren Heimsuchung, an Gott einen sichern Hort habe, und besonders, als er seine Rede mit einem schönen Gebet schloß, das gewiß von jedem Zuhörer im Herzen mitgebetet wurde».

³⁹ «Glarner Nachrichten» vom 6. Mai 1944 (Dr. Hans Trümper).

⁴⁰ Memorial 1874, S. 7.

äußert ⁴¹. Er faßt Christi Gebot und die Wirklichkeit der Welt ins Auge. Der Eid entstammt seiner Auffassung nach der Sünde; «ohne sie wäre er überflüssig, ja und nein wären vollgenügend und würden Glauben finden, wie wenn Gott selbst sie spräche». Aber auch in dieser bösen Welt müssen «Vertrauen, Wahrhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit bestehen und wirken, wenn menschliches und staatliches Dasein möglich sein soll. Und so sucht man einen Weg, jenem ja und nein seine angestammte Vollkraft wieder zu verleihen, indem es als ein sündloses und wahres, als göttlichen Ursprungs teilhaftes und daher untrügliches gekennzeichnet wird: der sündige Mensch kehrt zu Gott zurück, ruft ihn zum *Zeugen* der Wahrheit seiner Versicherung und zum *Rächer*, wenn sie unwahr sein sollte... Der Eid ist ein Appell von der sündigen, irdischen Menschennatur an die sündlose überirdische Gottesnatur».

Von daher läßt sich die Form des politischen Eides, wie er in Glarus von den ältesten Zeiten bis an den Beginn des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts Geltung hatte, verstehen. «Zu Gott und den Heiligen» wurde der Eid geschworen — wobei die Evangelischen «die lieben Heiligen» wegließen, die Katholiken diesen Zusatz leise nachklingen ließen ⁴² —, mochte er im übrigen den oder jenen Inhalt haben; es gab Amtseide der verschiedensten Art, «Gemeiner landlütten eid» ist nur *eine* von den zahlreichen Eidesformeln ⁴³. Für alle aber galt jener Zusatz «Was der Eid ausweist

⁴¹ *Carl Christoph Burckhardt*, Eid, Staat und christliches Gewissen, 1894 (in: *C. Chr. B.*, Schriften und Vorträge, mit einem Geleitwort von Dr. *W. Vischer* und einer biographischen Einleitung von *Carl J. Burckhardt*, Basel 1917, S. 225—244). — Vgl. auch die beachtenswerten Reflexionen über den Eid in der Neueren Glarner Chronik von *Christoph Trümpy*, 1774, S. 153 ff.

⁴² Siehe *B. Becker*, «Basler Nachrichten» vom 7. Februar 1872 (rückblickend auf die dreißiger Jahre, die er als Jüngling miterlebte). Neudruck: *Bernhard Becker*, Die Glarner Landsgemeinde. Berichte und Reflexionen. Herausgegeben von *Eduard Vischer*. Glarus 1952.

⁴³ Das Landsbuch des Kantons Glarus, Glarus 1807, Bd. I, S. 2—6, enthält zehn verschiedene Eidesformeln (eines Landammanns Eid; eines Seckelmeisters Eid; der Häupter, Ratsherren und Richter Eid; eines Landschreibers Eid; eines Weibels und Läufers Eid; der Prokuratoren Eid; eines Waagmeisters Eid; der Landleuten Eid; Eid der Herren Räte, Geistlichen und sämtlicher Landleuten an den besondern Landsgemeinden; der Niedergelassenen Eid), alles in der Fassung von 1803. Aeltere Fassungen der verschiedenen Amtseide, wie sie sich im Alten Landsbuch finden, sind publiziert durch *J. J. Blumer* (in: *Zeitschr. f. schweiz. Recht*, V, Basel 1856, Abtl. Rechtsquellen, S. 131 ff., S. 169). — Die hochaltertümlichen Formulierungen der Folgen des Meineides liegen vor in dem gedruckten Landsbuch von 1807, § 12, S. 6/7. Titel

und sagt»⁴⁴, wo in der Tat Gott als *Rächer* herbeigerufen wird für den Fall, daß der Eid unwahr sein sollte. Auf drei verschiedene Weisen wird dem Gleichen Ausdruck gegeben. Die erste Formulierung sei wörtlich hergesetzt:

«Da ich falsch oder unrecht schwöre, soll mich Gott der Vater, mein Erschaffer, Gott der Sohn, mein Erlöser, und Gott, der heilige Geist, mein Heilmacher, ausschließen und absondern von der ganzen Christenheit und mir nicht mehr zu Hilfe kommen, wenn sich an meinem letzten Ende mein Leib und Seel voneinander scheiden tut.»

Nur erwähnt sei, daß offenbar zeitweilig mit der Auffassung, man beschwöre gewisse Pflichten, die andere konkurrierte, Landammann und Landleute gelobten sich gegenseitig Treue, eine Art Uebertragung des Lehenseides also auf demokratische Verhältnisse⁴⁵.

Auf alle Fälle handelt es sich hier um Hochaltertümliches, und es ist zu verstehen, daß es sowohl radikale Anfechtung erfuhr, als daß der Versuch gemacht wurde, es mit den geänderten Auffassungen und Zeitverhältnissen besser zu vereinbaren.

Politischer wie gerichtlicher Eid wurden allezeit in Frage gestellt entweder vom Glauben oder vom Unglauben her, das heißt von Menschen, die Christi Gebote geradlinig in die Welt einführen wollten, wie etwa die Täufer, von solchen, die an der Fruchtlosigkeit der im Hinblick zu Gott eingegangenen Verpflichtungen Aergernis nahmen, von anderen, denen öffentlich zu schwören eine Profanation des religiösen Innenlebens bedeutete, von denen, die an dem Gott der Eidesformel überhaupt zweifelten. Auch Carl Christoph Burckhardt betont die relative Berechtigung dieser Einwürfe, die jedenfalls nie zu leicht zu nehmen sind. Sie alle traten ein-

und Eingang lauten: «Eides-Formel oder was der Eid ausweist und sagt. Es hat der Eid folgenden Verstand, ob er wohl mit den Worten nicht benennt oder ausgesprochen wird: ...» Ob hier alte mündliche Tradition erstmals fixiert wurde oder ob eine ältere handschriftliche Fassung außerhalb des Landsbuches existiert, habe ich nicht festzustellen vermögen. — Die Schlußworte «So wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe» sind ja gar erst durch die Regelung von 1877 in die amtliche Formulierung aufgenommen worden, obwohl auch sie ohne Zweifel viel älter sind (für die Jahre 1862 und 1872 belegt durch B. Becker, vgl. Anm. 42). Offenbar drängte sich das erst in dem Momente auf, wo sie — umstritten und bestritten — zum förmlich beschlossenen Rechtsgut geworden waren.

⁴⁴ Zuletzt gedruckt im Landsbuch von 1861, III, S. 103.

⁴⁵ Vgl. etwa Protokoll der gemeinen Landsgemeinde vom 1. Mai 1726.

mal in Glarus auf, sei es als Ausdruck individueller Aktionen, sei es im Zusammenhang größerer Zeitbewegung.

Es gilt als ausgemacht, daß es im alten Glarus weder Täufer noch Pietisten gegeben habe. Nun vernehmen wir aber aus jenem schon mehrfach zitierten glarnerischen Schreiben an den Zürcher Gelehrten J. J. Leu vom Jahre 1726, in jenem Jahre habe Mathes Aebli den Anzug machen wollen, «gar nicht zu schwören». Und nun heißt es weiter: «Man hat aber ihne nicht wollen lassen solche Gefährlichkeiten proponieren, sondern das Stillschweigen ihme imponiert, und als er für seine Person nicht schwören wollte und auch nicht geschworen hat, ist dies Personale vor MGH geschlagen [worden].» Das Landsgemeindeprotokoll weiß davon nichts, und auch im Ratsprotokoll läßt sich nichts weiteres über die Sache finden. In den Kirchenbüchern der Gemeinde Glarus aber ist bei dem Namen des Tagwenschreibers Aebli — von Beruf war er Petschaft- und Siegelschneider — vermerkt: «Phtisicus, Enthusiasmo deditus» [«schwindsüchtig, der Schwärmerei ergeben»] ⁴⁶. Ein gewisses Gegenstück findet sich erst zweihundert Jahre später: doch auch jetzt wurde dem Antragsteller, den die Ergebnisse der Steueramnestie — bei Menschen, die doch auch geschworen hatten! — zu seinem Schritte getrieben hatten, so etwas wie «Stillschweigen imponiert»: Sein Antrag erreichte im Landrate die nötigen Stimmen nicht und verschwand im «Beiwagen» ⁴⁷. Genau in der Mitte dieses Zeitraumes, im Jahre 1835, wollten einige Antragsteller den Eid aus rein praktischen Erwägungen abschaffen, deshalb weil die Vereidigung, damals noch der Landammannrede vorangehend, oft in Unruhe vor sich ging. Dagegen fand sich, wie wir sahen, anderweitige Abhilfe; tiefere Motive fehlen diesem Vorstoß ⁴⁸.

Gewichtiger war es, als die Vereidigung in den Strudel der politischen Bewegungen gerissen wurde, die nicht nur das Werk einzelner sind, sondern irgendwie als Strömung der Zeit, ja, als Vollstreckerin ihres Geistes

⁴⁶ Die Kirchenbücher, die diese Angaben über *Mathes Aebli*, 1702—1744, ledig, enthalten, liegen auf dem Zivilstandsamt Glarus. Vgl. *Kubli-Müllers* handschriftliche Genealogie des Landes Glarus im Landesarchiv Glarus, Gemeinde Glarus, Bd. 5 (Aebli de No. 50).

⁴⁷ Vgl. hiezu Memorial 1946, am Schluß; «Glarner Nachrichten» vom 21. November 1945 (Bericht über die Landratsverhandlungen vom 20. November 1945, ferner t. sub Kantonalen); «Glarner Nachrichten» vom 6. Mai 1946 (Bericht über die Landsgemeinde).

⁴⁸ Vgl. J. M. in den «Glarner Nachrichten» vom 2. Mai 1925.

auftraten. Beim Aufbruch der Glarner Regeneration, die die Einheit des Landes wiederherstellte, kam solche Bewegung dem Eide zugute: auch die Geistlichen, die bisher von der Vereidigung ausgenommen waren, sollten ihr jetzt vorbehaltlos unterworfen und so voll und ganz zu Gliedern der Volksgemeinschaft gemacht werden⁴⁹. Vierzig Jahre später aber, im Zusammenhang mit der 1874er Totalrevision der Bundesverfassung, die nicht nur volle Glaubens- und Gewissensfreiheit brachte, sondern auf dem Hintergrund des damaligen «Kulturkampfes» auch alten, teils interkonfessionellen, teils rein laizistischen kulturpolitischen Postulaten neuen Auftrieb gab⁵⁰, erfuhr die Vereidigung, die noch immer in den gezeichneten hochaltertümlichen Formen vonstatten ging, die ernsthafteste Anfechtung. Die Glarner Verfassungsentwürfe von 1875 und 1876 sahen beide eine Vereidigung nicht mehr vor. Die Motivierung im Memorial enthielt übrigens keine religionspolitischen Akzente, bewegte sich vielmehr im Bereich des Praktisch-Ethischen. Es wurde ausgeführt, der Eid bringe keinen Nutzen. Die Landsgemeinde aber verwarf beide Entwürfe⁵¹. Nun wurde der Weg der Gesetzgebung beschritten. Die Standeskommission wurde durch den Landrat beauftragt, die Schwörformeln so umzuarbeiten, «daß die Handlung ihres religiösen Charakters entkleidet werde»⁵². Diesen Auftrag erfüllte die Standeskommission, vielleicht unter dem maßgebenden Einflusse des Ratsherrn Esajas Zweifel⁵³, des Nachfolgers Joachim Heers im Landammannamt, der damals zugleich die ev. Synode präsidierte, offensichtlich nur mangelhaft. Sie ließ jene Anrufung des rächenden Gottes fallen, im übrigen vereinfachte sie, indem sie die 17 verschiedenen Eide auf deren zwei, den Amtseid und den Bürgereid reduzierte, beide indes ließ sie weiterhin mit der uns allen vertrauten Formel «So wahr als ich bitte, daß mir

⁴⁹ Vgl. *Gottfried Heer*, Neuere Glarner Geschichte (1830—1848), Schwanden 1903, S. 46 ff. Eine Monographie über die Neukonstituierung des Landes Glarus in den Jahren 1836/37 fehlt bis jetzt.

⁵⁰ Vgl. als erste Einführung etwa *Eduard Fueter*, Die Schweiz seit 1848, Zürich 1928, S. 133 ff.

⁵¹ Vgl. Neues Archiv des Kantons Glarus (51) D: Verfassung (Akten und Eingaben); Memoriale von 1874, 1875, 1876; Landsgemeinde-Protokolle der gleichen Jahre.

⁵² Vgl. Prot. des Dreifachen Landrates vom 21. Februar 1877, sub 50.

⁵³ Esajas Zweifel, 1827—1904, wurde als Anhänger der Revisionsgegner im Jahre 1877 zum Landammann gewählt, welches Amt er bis 1887 bekleidete. Der Standeskommission hatte er schon vorher angehört. (Nach *Kubli-Müller*, 47. Jb. des H.V.Gl. 1934, S. 299—302 [mit Bild].)

Gott helfe» endigen. Der Landrat, der dieses Geschäft im Februar 1877 behandelte, verwarf mit großer Mehrheit einen Antrag auf gänzliche Abschaffung des Eides, mit ganz geringer (38 : 30 Stimmen) aber einen auf Weglassung der zitierten «Schlußworte»⁵⁴. Diese Angelegenheit warf übrigens in der Glarner Oeffentlichkeit keine hohen Wellen. Wirtschaftliche Fragen wie ein Steuergesetz und namentlich die Kantonalbankangelegenheit absorbierten die Aufmerksamkeit und schieden die Geister. Die «Neue Glarner Zeitung» hatte neben der ausführlichen Berichterstattung über diese Geschäfte überhaupt keinen Platz zur Erwähnung des uns hier interessierenden Landratstraktandums, der «Freie Glarner» widmete ihm zwei Zeilen⁵⁵, und an der Landsgemeinde vom 30. September 1877 wurde das Gesetz betreffend Vereidigung einstimmig — das heißt diskussionslos — angenommen. Vielleicht hat gerade diese Präokkupation des Glarner Volkes durch Wirtschaftsfragen in einer anderwärts durch Kulturkampfpaparen aufgewühlten Zeit die Revision in dem gedachten Sinne ermöglicht, die die Vereidigung «mit den Anschauungen der Neuzeit in Einklang» brachte⁵⁶, ohne doch ihren überweltlichen Gehalt ganz fallen zu lassen, sie mit der echten Nüchternheit, die die Glarner Landsgemeinde auszeichnet, in Uebereinstimmung brachte, ohne doch solche Nüchternheit zur Leere und Hohlheit zu degradieren.

Die Verfassung von 1887, die bis zum heutigen Tage Geltung behalten hat, tilgte weiter die Verpflichtung des Landmanns, «an der Landsgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann»⁵⁷ und ersetzte ihn durch die trocken-nüchterne Formulierung «Das Erscheinen an der Landsgemeinde ist für jeden Stimmberechtigten Bürgerpflicht»⁵⁸. An dem Gesetz vom 30. September 1877 betreffend die Eidesformeln⁵⁹ aber rüttelte die Revision von 1887 nicht.

⁵⁴ Vgl. Prot. des Dreifachen Landrats vom 21. Februar 1877, sub 50; Memorial 1877; Prot. der Landsgemeinde vom 30. September 1877, S. 297. Ergebnis: Gesetz über die Eidesformeln, enthaltend a) den Eid der Landleute und Niedergelassenen und b) den Eid der Beamten und Bediensteten des Landes (Landsbuch von 1878, I, S. 111.)

⁵⁵ Vgl. «Der Freie Glarner» vom 24. Februar 1877: «Die abgeänderten Eidesformeln wurden nach den Kommissionsanträgen angenommen.»

⁵⁶ Vgl. Memorial 1877, § 34, S. 66 ff.

⁵⁷ Verfassung von 1842, § 41 (Landsbuch 1861, III, S. 40).

⁵⁸ Verf. von 1887, § 31 (2) (Landsbuch 1892, I, S. 38).

⁵⁹ Siehe Anmerkung 54.

Mit dem bisher Besprochenen ist erschöpft, was unsere Landsgemeinde an zeremoniellen Elementen aufweist. Auch ihr religiöser Gehalt ist erschöpfend dargestellt. So fest gefügt es sich bei allem Wandel erweist, es ist wenig, wenn wir auf die Landsgemeinden der anderen Orte blicken, auf die katholischen der Innerschweiz mit dem barocken Prunk des Aufzuges — zum Teil hoch zu Roß —, dem Gottesdienst vor der Landsgemeinde, der Segenspendung durch die Geistlichkeit oder gar dem feierlichen Tedeum nachher und der Intonation des *Veni Creator Spiritus* an der Landsgemeinde selbst, oder auch nur auf das reformierte Appenzell-Außerrhoden, wo der Landmann bis zum heutigen Tage mit dem Seitengewehr nach Trogen oder Hundwil zieht, wo am Schluß der Landammann zu stillem Gebete auffordert und wo für die Eröffnung erst vor wenigen Jahrzehnten ein allgemeiner religiöser Gesang des ganzen Volkes eingeführt worden ist.

II

Wir haben Werden und Wesen all dessen, was im weitesten Sinne zum Zeremoniell der Landsgemeinde gerechnet werden kann, nach allen Seiten hin zu erörtern versucht, wobei wir immerhin das, was zur eigentlichen Geschäftsordnung gerechnet werden muß, wie etwa den Abstimmungsmodus, bewußt beiseite gelassen haben. Vom Aufzug zur Landsgemeinde und einigen damit in Verbindung stehenden Dingen war im ersten, von der Landammannrede nach ihrer Stelle im Ablauf der Verhandlungen, ihrer rhetorischen Form und ihrem Gehalt im zweiten, von der Vereidigung im dritten Abschnitt zu handeln. Waren im Abschnitt über die Rede auch ein paar hohe, ja pathetische Töne zu hören, so glaubten wir doch, eine gewisse Nüchternheit feststellen zu dürfen, die schon im 18. Jahrhundert da war, durch die Vereinfachungen und Reduktionen im Laufe der Zeit aber nur noch stärker akzentuiert wurde. Nun aber bleibt die Hauptfrage offen, die Frage nämlich, worauf dieser früh vorhandene Sondercharakter der Glarner Landsgemeinde denn eigentlich als solcher zurückzuführen sei. Ihr haben wir uns im zweiten Hauptteil unserer Arbeit zuzuwenden.

Wir glauben behaupten zu dürfen — und wir stellen diese These gleich an den Anfang, um sie in der Folge auszuführen und zu unterbauen —, dieser Sondercharakter hänge mit dem alt-paritätischen Charakter des Glarnerlandes zusammen und sei daraus zu erklären, daß die heutige Landsgemeinde in ihrem ganzen Zeremoniell nur einen *Teil* des Glarner

Landsgemeindebrauchtums übernommen habe, daß sie nicht Erbe der alten Landsgemeinde schlechthin, sondern nur der sogenannten «Gemeinen Landsgemeinde» sei. Mit der Landeseinigung von 1836/37 fielen die konfessionellen Sonderlandsgemeinden, die seit 1623 bestanden hatten, mit allem, was sie repräsentierten, dahin ⁶⁰. Fast ist versunken, was sie auszeichnete. Wir wollen zum Schlusse versuchen, es ans Licht zu heben.

Ueber das eigentliche Zeremoniell, die äußeren formenden Elemente dieser beiden konfessionellen Sonderlandsgemeinden, ist nur recht wenig bekannt, gar nichts läßt sich über die dort geübte politische Beredsamkeit aussagen. Daß auch diese besonderen Landsgemeinden im Ring tagten, in der Strebihoschet in Schwanden die evangelische, auf der Allmend Erlen zwischen Näfels und Netstal die katholische, daß der Landammann bzw. Landstatthalter aufs Schwert gestützt die Versammlung leitete, ist mehrfach bezeugt; über den *Aufzug* zur Landsgemeinde liegt uns einzig in einem Schreiben, auf das wir noch zurückkommen müssen, eine Notiz vor. Sie betrifft die Schwandener Landsgemeinde und lautet: «Die Räh, soviel in Herrn Landtammans besthltem Logament zusammentreffen, gehen . . . in aller Stille an den Ohrt der Landtsgmeindt, halten insgesamt ohnweit dem Ring . . .» Zu solchem Aufzug «in aller Stille» mag erst recht der weitabgelegene Ort wie die geringe Teilnehmerzahl bei den Katholiken aufgefordert haben.

Ganz sicher aber eigneten den *beiden* konfessionellen Landsgemeinden weit stärkere *religiöse* Züge als der heutigen Versammlung des Landes. Mit diesen wollen wir uns im folgenden einzig noch beschäftigen.

Bei Georg Thürer, der vor einigen Jahren die «Kultur des alten Landes Glarus» dargestellt hat, suchen wir vergeblich etwas darüber ⁶¹. Bei J. J. Blumer finden wir die Notiz, seit dem Jahre 1669 sei die Evangelische Landsgemeinde in Schwanden durch eine Predigt eröffnet worden, und Ryffel übernimmt diese Angabe von Blumer ⁶². Soweit die gelehrte Litera-

⁶⁰ Ueber die Religionsverträge in Glarus und ihre verfassungsrechtlichen Folgen vgl. J. J. Blumer, a. a. O., II, 1, S. 28—60 (und einfacher in dem oben zit. Bande des «Gemälde der Schweiz»).

⁶¹ Georg Thürer, Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936. In seiner neuesten einschlägigen Publikation (G.T., Unsere Landsgemeinden, Erlenbach 1950, S. 24), vermerkt Thürer immerhin — lakonisch genug —, auf den beiden reformierten Landsgemeinden, d. h. in Schwanden und Trogen bzw. Hundwil, habe das Volk eine Predigt angehört.

⁶² J. J. Blumer, II, 1, S. 98, und ihm folgend Ryffel, a. a. O., S. 102.

tur. In keiner Weise äußert sich J. M. Schuler, der doch noch selber aktiv an der Evangelischen Landsgemeinde in Schwanden mitgewirkt hat, im Zusammenhange über diese Dinge, sie gehören für ihn zu dem Selbstverständlichen, das vorausgesetzt werden darf ⁶³.

Um mehr zu erfahren, müssen wir uns an die Zeitgenossen wenden, die diese Institutionen in ihrer vorrevolutionären Ungebrochenheit noch erlebt haben, an die Verfasser der Geschichtswerke und Lexika des 18. Jahrhunderts, die heute trotz ihrem überraschenden Reichtum nur noch selten aufgeschlagen werden.

Wir beginnen mit Christoph Trümpy. Er hat in seiner Chronik, die im Jahre 1774 erschien, der Landsgemeinde einen ganzen Abschnitt gewidmet ⁶⁴. «An der evangelischen Landsgemeinde wird zuerst eine Predigt gehalten», lesen wir hier, «darauf der regierende Landammann die Gemeinde führet und gewöhnlich durch eine Rede vorbereitet...» Und dann heißt es weiter: «Gleiche Beschaffenheit hat es mit der katholischen Landsgemeinde; daran wird auch der Eid beschworen; die katholischen Angelegenheiten werden beherzigt und die Aemter auch durch das Los bestellet.»

Wie aber steht es nun weiter mit den konfessionellen Sonderlandsgemeinden? Die Evangelische also wird mit einer Predigt eröffnet, der meistens noch eine politische Rede folgt. Wird auch die Katholische Landsgemeinde auf der Allmeind Erlen bei Näfels durch eine Predigt begonnen, da es doch mit ihr «gleiche Beschaffenheit» haben soll?

Faesis Erdbeschreibung führt uns in dieser Beziehung weiter ⁶⁵. Predigt und Rede eröffneten nach ihm die Evangelische, Gebet die Katholische Landsgemeinde. Gibt er auch keine Angaben über die Art dieser Predigten oder den Wortlaut der Gebete, so könnten wir uns dabei beruhigen, lägen nicht Berichte vor, die noch viel Schöneres verhiessen. Denn

⁶³ *Melchior Schuler*, Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1836.

⁶⁴ *Christoph Trümpy*, Neuere Glarner Chronik, Winterthur 1774. Betr. Ev. L.G. S. 139, betr. Kath. L.G. S. 140, betr. Gemeine L.G. S. 141. Hier geht auch hervor, daß das Memorial eine sehr alte Einrichtung ist, gehört es doch für T. schon zum Selbstverständlichen, nach der Vereidigung nämlich «führet der Landammann die Gemeind nach Anleitung des verfaßten Memorials». Das erste gedruckte Memorial liegt vor aus dem Jahre 1806. Ueber Trümpy vgl. *J. Gehring*, Christoph Trümpy, Pfarrer und Chronist, 1739—1781 (54. Jb. H.V.Gl. 1950).

⁶⁵ *Joh. Conr. Fäsi*, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft, Bd. 2, Zürich 1766. Schilderung der Glarner Landsgemeinde: S. 438 ff., Ev. L.G.: 441 f., Kath. L.G.: 443 f.

wenn Zurlauben ⁶⁶ berichtet, auch die Glarner Landsgemeinde — das heißt ihre katholische Sondertagung — sei durch den Gesang des herrlichen «Veni creator Spiritus» in die Sphäre des Geistes gehoben worden, so ist das ein Zug, den wir ihm nur allzugerne glauben möchten. Doch es muß leider behauptet werden, Zurlauben sei hier einem Irrtum zum Opfer gefallen. Nur *ein* anderer Autor überliefert dieses Detail. Es ist J. J. Leu, der nicht nur in seiner Bearbeitung des Simmlerschen Werkes, wo er auf die Landsgemeinden i. A. zu sprechen kommt, sondern auch im Artikel «Glarus» im 8. Band seines Lexikons vom Gesang dieses altchristlichen Hymnus spricht.

Hier aber sind wir in der glücklichen Lage, die Angaben unseres Gewährsmannes — und zugleich des Gewährsmannes von Zurlauben — nachzuprüfen. J. J. Leu, ein gewissenhafter Diener seines zürcherischen Gemeinwesens, dessen Bürgermeisteramt er noch im achten Jahrzehnt seines Lebens bekleidete, hat auch seinen staatsrechtlichen, historischen und lexicographischen Arbeiten die allergrößte Gewissenhaftigkeit zugute kommen lassen. Davon zeugt die lange Reihe der zu dickleibigen, über tausend Seiten umfassenden Bänden gebundenen Briefe seiner Korrespondenten aus der ganzen Schweiz ^{66a}. Da läßt sich denn feststellen — beiläufig wurde das schon im Abschnitt über die «Rede» berührt —, daß Leu in seinen Ausführungen über die Landsgemeinde den Angaben seiner glarnerischen Gewährsmänner, was das Lexikon betrifft, also namentlich Landammann Johann Peter Zwicky, fast wörtlich folgt und sich doch das eigene Urteil überall vorbehält und wahrt. Die in Glarus offenbar beliebten Fremdwörter lagen ihm nicht, so daß er etwa statt von «Partikular-Landsgemeinden» von «absonderlichen» spricht oder die «harangue» des ihm vorliegenden Berichtes durch einen «Vortrag», die «Tamburen» durch «Trommenschlageren», das «Ratshabit» durch «Rats-Kleidung» ersetzt; mundartlich gefärbte Ausdrücke glaubt er für seine Leser ins Gemeindeutsche erheben zu müssen: Die «Strebihoschet» in Schwanden, der Tagungsort der Evangelischen Landsgemeinde, heißt bei Leu «Strebi-Hofstätt». In sachlicher Hinsicht aber habe ich nur eine einzige Differenz finden können. In bezug auf die Katholische Landsgemeinde nämlich haben ihn seine Gewährsmänner im Stich gelassen. Der Bericht J. P. Zwickis

⁶⁶ Vgl. Anmerkung 17.

^{66a} Nach dem Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Bd. 2, von Ernst Gagliardi, Zürich 1931, umfaßt die Reihe dieser *Leuschen* Handschriftenbände 867 Nummern.

vom 18. Oktober 1753, in dem es heißt, daß die Evangelische Landsgemeinde «mit einer auf die Zeitumstände eingerichteten Predig alternierend unter den Herren Geistlichen des Lands angehebt» wird ⁶⁷, schweigt sich über die Zeremonien der Katholischen Landsgemeinde völlig aus. In jenem Streiffischen Bericht über die Landsgemeinden von 1726 aber steht ausdrücklich zu lesen: «Was katholischerseits, an ihrer Landsgemeinde, verhandlet, kann ich eigentlich nichts wissen.» Einzig in der Tannerschen Relation von 1721 «Bericht einiger Glarner Landsbräuchen» ⁶⁸ findet sich unter dem Stichwort «Katholische Landsgemeinde» die in dieser Hinsicht höchst wichtige Feststellung: «Machen der Landsgemeind kniend mit einem kurzen Gebet den Anfang.» Ob ihm nun das zu wenig war, ob er sich der Stelle gar nicht mehr erinnerte, Leu glaubte, von dem «Veni creator», das in Sarnen und Stans unbestrittenermaßen ertönte, einen Analogieschluß auf die Glarner Landsgemeinde wagen zu dürfen ⁶⁹, und Zurlauben folgte ihm. Wir werden im folgenden weiter zu erhärten haben, daß dieser Schluß das tatsächlich Richtige verfehlt und daß der Zürcher hier das nüchterne Wesen der Glarner verfälscht hat, das sich selbst in der Art, wie sie ihre konfessionellen Landsgemeinden gestalteten, offenbar nicht verleugnete.

Wer aber soll uns mehr sagen können als diese gewissenhaften Registratoren der zu ihrer Zeit lebendigen Äußerungen des Lebens? Wo bekommen wir feste Unterlagen für die Kritik? Wo gibt es Aufschluß über den Gehalt, der hinter den Formen steckte, über die Substanz jener geistlichen Beredsamkeit, über die evangelischen Predigten wie über die katholischen Gebete?

Die Berichte der *fremden Reisenden*, an die wir zuerst denken mögen, sind in dieser Hinsicht ganz unergiebig ⁷⁰. Die *amtlichen Protokolle* ent-

⁶⁷ Die entsprechende Stelle bei Leu, Lexikon VIII, S. 575, lautet: «Der evangelischen [L.G.] wird der Anfang gemacht mit einer auf den Zeit Umstand gerichteten, unter den Pfarrern umwechslungsweise haltenden Predig und Gebett.»

⁶⁸ Betr. Caspar Streiff als Gewährsmann Leus vgl. Anm. 24, betr. Cosmus Dinner [Tinner] Anm. 7.

⁶⁹ Daß irgendeine quellenmäßige Nachricht Leu zu dieser Behauptung autorisiert haben könnte, sehe ich nicht. Im Zürcher Bd. Ms L 504 jedenfalls findet sich nichts dergleichen, ebensowenig enthalten es *Hottingers* Helvet. Kirchengeschichte oder *J. H. Tschudis* Chronik, welche Werke Leu bei den Belegstellen des Artikels «Glarus» anführt.

⁷⁰ Nur ein einziges Mal ist in den Berichten fremder Reisender von einer der konfessionellen Landsgemeinden die Rede, und zwar ist es die Evangelische Landsgemeinde in Schwanden von 1777, die *Ramond de Carbonnières* unter dem Titel

halten zwar schätzbare Nachrichten, aber sie setzen mit ihren Angaben erst sehr spät ein, diejenigen über die katholischen Landsgemeinden immerhin etwas früher als die über die evangelischen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kommt nun aber auch die *Presse* als ergänzende Ueberlieferungsquelle in Frage, und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, während dessen ja die beiden Sonderlandsgemeinden noch bestanden, erst recht. Von dieser Quelle zieht nun aber die Evangelische Landsgemeinde entschieden mehr Nutzen. Wir wüßten nicht, wo es zu suchen gälte, wollten wir Relationen über die Katholische Landsgemeinde finden. Im 19. Jahrhundert interessierte sich nicht einmal ein so bekanntes katholisches Organ wie der «Waldstätter-Bote» für Katholisch-Glarus, erst im Moment, wo dessen Sonderstatut unrettbar verloren war, begann er sich seiner anzunehmen.

Doch wenden wir uns nun zunächst der Evangelischen Landsgemeinde zu. Soweit die Literatur diesen Punkt berührt, berichtet sie seit Johann Heinrich Tschudi (1714) übereinstimmend, durch Ratserkenntnis von 1669 sei die Predigt an der Evangelischen Landsgemeinde eingeführt worden. Das evangelische Ratsprotokoll weiß davon nichts, doch meldet eine Notiz über die Sitzung vom 11. April 1670, die Predigt sei für das heurige Jahr eingestellt worden⁷¹. Es wird also schon etwas an der Sache sein, und wir gehen wohl in unserer Vermutung nicht ganz fehl, wenn wir die Einführung der Landsgemeindepredigt in Verbindung bringen mit dem

«L'Assemblée générale à Schwanden 1777» ausführlich beschrieben hat (*Lettres de M. W. Coxe...*, traduites et augmentées par M. Ramond de Carbonnières, Paris 1782). J. Gehring, a. a. O., S. 71 ff., hat diesen Bericht, den schon J. G. Ebel, *Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz*, II, Lpz. 1802, S. 345—349 abgedruckt hatte, neuerdings zugänglich gemacht. Für unsere Fragestellung aber dürfte er aus dem Grunde unergiebig sein, weil diese Versammlung des Regens wegen vom Sonntag auf den Montag verschoben worden war; daher mag es rühren, daß R. de C. in seiner ausführlichen und begeisterten Wiedergabe keiner einleitenden Predigt erwähnt. Auch die durch uns neu erschlossenen Reisebeschreibungen von Hs. Erhard Escher von 1679 (Zentralbibliothek Zürich, F. A. Escher vom Luchs, 67. 103), von Conrad Escher von 1688 (a. a. O., 105; Abschriften auf der Glarner Landesbibliothek) und von J. J. Leu von 1705 (vgl. Anm. 6 dieser Arbeit), die manche schätzbare Angaben über das Glarnerland enthalten, die noch der Verwertung harren, geben über das äußere Bild, über das Zeremoniell, über den tieferen Gehalt der glarnerischen konfessionellen Landsgemeinden nichts aus, es sei denn, daß bei Leu erstmals der Landsgemeindepredigten positiv Erwähnung getan ist.

⁷¹ Ev. Ratsprotokoll vom 11. April 1670: «Mein G.H. habendt daß Predigen an versammelter Landtsgeimeindt für daß heurige Jar ingestelt.»

wenige Jahre zurückliegenden Aufhören der gemeinsamen Fahrtsfeier ⁷². Die Evangelischen scheinen nach einem Ersatz gesucht zu haben, nach der Möglichkeit, auch ihrerseits weiterhin die Sache des Gemeinwesens dem Höchsten anbefehlen, sich mit allen Landsleuten vereint aus Gottes Wort stärken zu können. Eine derartige Predigt ist dann allerdings erstmals für das Jahr 1803, das Jahr der Restituierung der Landsgemeinde durch die Mediationsverfassung, im Protokoll der evangelischen Landsgemeinde vermerkt ⁷³. Durch J. J. Leus Reiseerinnerungen aber kommen wir bis auf das Jahr 1705 zurück, und für das Jahr 1726 ist uns dank dem Bericht Caspar Streiffs nicht nur der Landsgemeindeprediger — es war der bekannte Pfarrer und Cammerer Joh. Heinrich Tschudi —, sondern auch sein Text aus den Sprüchen Salomonis bekannt. Zahlreiche weitere Belege bieten nun weiterhin die «Monatlichen Nachrichten», die unter mannigfachem Wechsel des Titels von 1750 bis 1830 in Zürich erschienen. Der offenbar unter den Geistlichen des Landes zu suchende Glarner Korrespondent dieses Magazins unschätzbare Nachrichten aus allen Teilen der Schweiz erwähnt nicht nur häufig die Namen der Landsgemeindeprediger, sondern gibt ab und zu auch den Predigttext an, ja, er resumiert einzelne Predigten ihrem Hauptinhalte nach. Für das beginnende 19. Jahrhundert, wo die diesbezüglichen Mitteilungen in den «Monatlichen Nachrichten» aussetzen, bietet Melchior Schulers «Glarner Geschichte» einen gewissen Ersatz, indem dieser wenigstens für die von ihm selbst miterlebten Jahre ab und zu eine Predigt resumiert oder einen bezeichnenden Passus daraus wiedergibt ⁷⁴. Ferner erhalten wir nun für diese letzten Jahre (1803 bis 1836) endlich auch durch die Protokolle der evangelischen Landsgemeinde manche Angaben. Die Drucksachensammlung der glarnerischen Landesbibliothek enthält 13 Landsgemeindepredigten im Druck. Belegt sind alles in allem 39 derartige Predigten, von 24 ist der Text überliefert.

⁷² Die uralte Näfelserfahrt, am ersten Donnerstag im April zum Gedächtnis an die Schlacht von 1388 gefeiert, wurde von 1656 bis 1835 konfessionell getrennt begangen. Nur die Katholiken zogen nach Näfels, die Evangelischen feierten die Fahrt in ihren Gemeinden als Buß- und Betttag. Vgl. *Adolf Nabholz* im H.B.L.S., Bd. V, S. 229.

⁷³ Prot. der evang. Landsgemeinde (1803—1836, unpaginiert) über die Ev. L.G. zu Schwanden vom 27. März 1803: Pfr. Zwicki in Mollis hielt «mit Nachdruck und Beifall eine erbauliche Predigt». Text: Ps. 124, v. 7. 8. — In den Protokolleintragungen der folgenden Jahre ist die Predigt häufig erwähnt.

⁷⁴ *Melchior Schuler*, Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1836, S. 378 (1793), 378 f. (1797), 443 (1803), 491 (1821), 492 f. (1829).

Werfen wir einen raschen Blick auf diesen interessanten Ausschnitt homiletischer Beredsamkeit, so fällt auf, daß die alttestamentlichen Texte die neutestamentlichen überwiegen (im Verhältnis von 15 : 9). Die meisten der uns mehr oder weniger bekannten Predigten fallen in die Zeit nach der Jahrhundertmitte. Auch die Geistlichen unseres Tales hatten zu jenem Zeitpunkte jene «*Crise de la conscience européenne*», um mich der Formulierung Paul Hazards ⁷⁵ zu bedienen, hinter sich, wie die Landammannrede B. Martis gehören auch ihre Landsgemeindepredigten bereits auf ihre Weise dem Aufklärungsjahrhundert an, einer Epoche, in deren ersten Blüte doch die Geistesentwicklung noch weithin *eine* war und ein Auseinanderklaffen, ja die scheinbare Eigengesetzlichkeit von allgemeiner Geistesentwicklung und christlicher Haltung, von Wissen und Glauben, in weiten Kreisen noch kaum empfunden wurde. Da war denn etwa die Rede «*Von dem rechten Gebrauch des Eides*» oder «*Vom wahren Wesen der Freiheit*», oder es war gesprochen von den Tugenden und der Frömmigkeit als den wahren Grundlagen der menschlichen Gesellschaft, wobei als beispielhafte Vorbilder merkwürdiger-, oder eigentlich bezeichnenderweise Cato, Lykurg, Numa, Solon, Cicero vorgestellt werden, keine einzige biblische oder kirchengeschichtliche Gestalt aber erwähnt wird. Die erste *gedruckte* Predigt handelte über «*Der wahre Grund von der irdischen Wohlfahrt eines Volkes*» (1763), die zweite stellte einen «*Versuch über die Freiheit*» dar. Doch wir halten inne. Weder Gottfried Heer ⁷⁶ in seiner Glarner Kirchengeschichte noch Paul Wernle in seinem monumentalen Werk über den «*Schweizerischen Protestantismus im 18. Jahrhundert*» behandeln diese hochinteressante Seite des kirchlichen Lebens. So wird es richtig sein, daß die Würdigung dieser von uns erschlossenen politischen Predigten dem Sachkenner überlassen wird. «*Die Landsgemeindepredigten*», so schreibt Melchior Schuler sicher mit Recht in seiner «*Glarner Geschichte*», «*die oft gedruckt erschienen, leisteten sowohl von der Bildung als dem vaterländischen Sinn und dem Mut, für Wahrheit und Sittlichkeit zu sprechen, für die Pfarrer des Landes manchen schönen Beweis* ⁷⁷».

⁷⁵ Vgl. Paul Hazard, *La crise de la conscience européenne* (1680—1715), 2 Bde. und Anmerkungsband, Paris 1934.

⁷⁶ Die Kirchengeschichte des Kantons Glarus von Gottfried Heer erschien in Bd. 31 (1896), 35 (1908) und 37 (1911) der Jahrbücher des Histor. Vereins des Kantons Glarus.

⁷⁷ Melchior Schuler, *Geschichte des Landes Glarus*, Glarus 1836, S. 500.

Nun aber noch zwei Worte zur katholischen Landsgemeinde! Auch ihre Protokolle erwähnen die geistliche Seite dieser im Jahre 1624 ins Leben getretenen Sondergemeinden erst reichlich spät. Immerhin setzt die Erwähnung zwei Menschenalter früher ein als auf der Gegenseite, indem es am Schlusse des 1741er Protokolls heißt: «... womit dann die landliche Geschäft zusamt der Landsgemeinde für einmal glücklich geendet und deswegen nach loblicher Gewohnheit dem Allerhöchsten mit einem Pater und Ave Dank» gesagt worden. Eine alte Gewohnheit also war es schon im Jahre 1741. Aber fest umrissene zeremonielle Gestalt bekam sie offenbar nicht, indem nun in den folgenden Jahren bald von derartigen Gebeten am Ende, bald auch am Eingang ⁷⁸ der Landsgemeinde die Rede ist, und neben den erwähnten Gebeten einmal auch der «christliche Glauben» erwähnt ist (nie aber das «Veni Creator...»). Man wird sich denken dürfen, daß es sich dabei um ein stilles Beten jedes einzelnen gehandelt hat. Erst für 1829 aber ist das ausdrücklich bezeugt: «Den Verhandlungen selbst wird die stille Abbetung des Vaterunser und englischen Grußes vorangestellt.» ⁷⁹ Um so eindrücklicher muß es nun auf die Teilnehmer gewirkt haben, wenn an den beiden außerordentlichen Landsgemeinden des Jahres 1836 und derjenigen des Jahres 1837, der letzten in der langen Reihe, «das hlg. Vater unser und der englische Gruß *laut* abgebetet» wurden, wie es die Protokolle über diese Tagungen ausdrücklich bezeugen. Das Protokoll der letzten katholischen Landsgemeinde — die Institution hatte nach der Verfassungsrevision von 1836, die durch die Aufhebung der konfessionellen Verträge die Einheit des Landes wiederherstellte, keinen Platz mehr im Verfassungsorganismus des Glarnerlandes — schließt folgendermaßen: «Wurden die heutigen Verhandlungen ebenfalls mit Abbetung des hlg. Vater unsers und des englischen Grußes beschlossen, dem allwaltenden Vater im Himmel und der Fürbitte der jungfräulichen Mutter Maria unser höchsttrauriges Schicksal anheimstellend und auf den göttlichen Machtschutz, unter welchem alle Völker stehen, auch unser unbeschränktes Vertrauen gründend.»

So viel zu den Formelementen und dem darin zum Ausdruck kommenden überweltlichen Gehalt der beiden konfessionellen Landsgemeinden. Es läßt sich nicht mehr feststellen, wie entwickelt das Zeremoniell der gemeinsamen Landsgemeinde *vor* 1623 oder gar der vorreformatorischen Lands-

⁷⁸ Prot. der Kath. Landsgemeinde vom 8. Mai 1757: «... auch mit Betung eines hlg. Vaterunsers et ave Maria die Landsgemeinde angebahnt.»

⁷⁹ Prot. der Kath. Landsgemeinde, Band 1803—1837, S. 73.

gemeinde gewesen ist, sind doch die protokollarischen Einträge aus dieser alten Zeit für derartige Untersuchungen ganz unergiebig⁸⁰ und enthält auch die Chronistik keine sie ergänzende Ueberlieferung. Nicht unwahrscheinlich erscheint mir immerhin, daß der zeremoniöse Prunk und die Zurschaustellung religiösen Gehaltes, wie es anderwärts bis heute sichtbar ist, bei uns in Glarus in abgeschwächter Weise wenigstens an den konfessionellen Landsgemeinden lebte, erst aus dem Geiste des konfessionellen Zeitalters und des Barocks entstanden, daraus erst zu erklären sind, wenn es auch zur Erhärtung solcher Vermutung weiterer Untersuchungen bedürfte, die auch die anderen Landsgemeinden einzubeziehen hätten.

Dann aber würde sich ein glarnerischer Sondercharakter schon in der spezifischen, bereits verhältnismäßig maßvollen und einfachen Gestaltung der konfessionellen Landsgemeinden erstmals von dem anderer Demokratien abgehoben haben. Vollends zutage getreten aber wäre dieser Sondercharakter, der mit dem Stichwort «Nüchternheit» umschrieben werden mag, als man im Jahre 1837 zu dem Regime der *einen* Landsgemeinde zurückkehrte. Denn daß sich vom Zeremoniell der Sonderlandsgemeinden nichts auf die heutige Landsgemeinde vererbt hat, haben wir bereits gesehen, hat diese doch die Formelemente der gemeinen Landsgemeinde, die — von der Vereidigung abgesehen — aus guten Gründen alles Religiöse oder gar Konfessionelle beiseiteließen, übernommen. Doch darf wohl gesagt werden, daß die im Jahre 1835 wieder eingeführte gemeinsame Begehung der Näfelser Fahrtsfeier einiges von dem weiterführt, was einst getrennt in Schwanden und Näfels vor sich gegangen war, indem dort das Glarnervolk beider Konfessionen gemeinsam dem Herrn für seine seelische und leibliche Freiheit dankt und ihm seine Geschicke weiterbefiehlt.

⁸⁰ Förmliche Protokolle der gemeinen Landsgemeinde setzen erst mit dem Jahre 1680 ein. Aufzeichnungen über einzelne frühere Landsgemeinden finden sich ab und zu in den Ratsprotokollen. Dabei handelt es sich aber um knappste Beschlußprotokolle, so daß sie für unsere Zwecke unergiebig sind.

Nachträge

Zu Anm. 38a: Als romantischer Wunschtraum ist zu werten, was *B. Becker* in seinem Gedichtband, Bas. 1876, S. 19, ausführt, als Uebertragung von Appenzell auf Glarus, was *Rambert*, a. a. O., über die Mahnung des Landammanns zu Sammlung und stillem Gebet berichtet. — Zu Anm. 43: Betr. Folgen des Meineids vgl. die älter bezeugte, doch weniger «hochaltertümliche» sog. Eidvermahnung in «Der Stadt Bern ernüwerte Grichts-Satzung» von 1615, S. 4 (weggelassen in der Ausg. von 1761). Freundl. Hinweis von Prof. *H. v. Greyerz*.